



Steuertipps

**FÜR
EXISTENZGRÜNDUNG**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Inhalt

Inhalt	3
1. Erste Schritte in die Selbstständigkeit.....	7
1.1 Wahl der Rechtsform	7
1.2 Unterscheidung zwischen Gewerbebetrieb und freiberuflicher Tätigkeit	8
1.2.1 Gewerbebetrieb	8
1.2.2 Freiberufliche Tätigkeit	9
1.2.3 Auswirkung dieser Unterscheidung	10
a. Pflicht zur Anmeldung eines Gewerbes	10
b. Gewinnermittlung.....	11
c. Gewerbesteuerpflicht.....	11
d. Höhe der Einkommensteuerbelastung.....	12
1.3 Erster Kontakt mit dem Finanzamt.....	13
2. Gewinnermittlung.....	15
2.1 Buchführung.....	15
2.1.1 Grundsätze	15
2.1.2 Aufzeichnungspflichten	16
2.2 Gewinnermittlungsarten.....	16
2.2.1 Grundsätze	16
2.2.2 Betriebsvermögensvergleich	18
2.2.3 Einnahmen-Überschuss-Rechnung.....	20
3. Ausgewählte Einzelfragen	21
3.1 Betriebsvermögen.....	21
3.2 Betriebseinnahmen	23
3.3 Betriebsausgaben	25
3.3.1 Sofort abziehbare Betriebsausgaben.....	26
3.3.2 Nicht sofort abziehbare Betriebsausgaben.....	27
3.3.3 Nicht abziehbare und eingeschränkt abziehbare Betriebsausgaben	29

3.4	Einlagen	31		
3.5	Entnahmen.....	32		
3.6	Kosten der privaten Lebensführung	33		
3.7	Abschreibungen	34		
	3.7.1	Bewegliche Wirtschaftsgüter.....	34	
		a. AfA in gleichen Jahresbeträgen.....	35	
		b. AfA eines Wirtschaftsguts nach Einlage in den Betrieb	35	
		c. Investitionsabzugsbetrag für künftige Investitionen ..	38	
		d. Sonderabschreibung.....	40	
	3.7.2	Gebäude und Gebäudeteile.....	41	
3.8	Kraftfahrzeuge.....	47		
3.9	Verträge unter nahen Angehörigen	47		
4.	Steuerarten und abzugebende Steuererklärungen	49		
	4.1	Einkommensteuer.....	49	
	4.2	Gewerbsteuer	51	
	4.3	Umsatzsteuer.....	53	
		4.3.1	Steuerbarkeit.....	53
		4.3.2	Steuerbefreiungen	55
		4.3.3	Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer	55
		4.3.4	Steuersätze	56
		4.3.5	Vorsteuerabzug	57
		4.3.6	Entstehung der Umsatzsteuer	57
		4.3.7	Steuerschuldnerschaft.....	58
		4.3.8	Ausweis der Umsatzsteuer	59
		4.3.9	Kleinunternehmerregelung.....	61
		4.3.10	Umsatzsteuererklärungen	62
			a. Umsatzsteuerjahreserklärung.....	62
			b. Umsatzsteuervoranmeldungen	62
			c. Umsatzsteuervoranmeldungen bei Unternehmens- gründung.....	63
			d. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	63

4.4	Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmer	64
4.4.1	Durchführung des Steuerabzugs nach allgemeinen Vorschriften	65
4.4.2	Besonderheiten bei der Besteuerung von Teilzeit- beschäftigten und geringfügig Beschäftigten	68
4.4.3	Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber	69
	a. Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer	69
	b. Solidaritätszuschlag	70
	c. Kirchensteuer	70
	d. Fälle der Pauschalbesteuerung	71
4.4.4	Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer	75
4.4.5	Lohnkonto	76
4.4.6	Lohnsteuerbescheinigung	77
4.4.7	Lohnsteuer-Außenprüfung	78
4.4.8	Sozialversicherung	79
4.5	Bauabzugsteuer	79
5.	Steuervorauszahlungen	81
5.1	Stichtage für die Vorauszahlungen	81
6.	Weiterführende Hinweise	83
6.1	Datenübermittlung oder Steueranmeldung auf Papier?	84
	Impressum	89

1. Erste Schritte in die Selbstständigkeit

1.1 Wahl der Rechtsform

Entscheidend für die Wahl der Rechtsform sind regelmäßig außersteuerliche Gründe wie zum Beispiel Haftungsfragen oder Kosten im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung. Die Rechtsform hat jedoch auch Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung Ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Die Beteiligung als selbstständige Unternehmerin oder selbstständiger Unternehmer am Wirtschaftsleben ist in verschiedenen Formen denkbar. So können Sie

- allein einen gewerblichen Betrieb eröffnen oder eine freiberufliche oder andere selbstständige Tätigkeit aufnehmen (Einzelunternehmer),
- gemeinsam mit anderen Personen eine Personengesellschaft (GbR, OHG oder KG) gründen und als Gesellschafterin oder als Gesellschafter (steuerlich Mitunternehmer) tätig sein oder
- allein oder mit anderen Personen eine Kapitalgesellschaft (in der Regel eine GmbH) gründen und als geschäftsführende Gesellschafterin oder als geschäftsführender Gesellschafter unternehmerische Entscheidungen treffen.

Besondere Unterschiede ergeben sich bei den einzelnen Rechtsformen insbesondere in den Bereichen Entstehung (Registereintrag, Form des Gesellschaftsvertrags), besondere Eignung der Unternehmensform für den Unternehmenszweck, Kapital (Art der Einlage, Mindesteinzahlung), Gewinn- und Verlustbeteiligung, Entnahmerecht, Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis und Haftung (im Außen- und Innenverhältnis). Die jeweilige Rechtsform bildet den Ausgangspunkt für weitere rechtliche Überlegungen. Neben dem Steuerrecht sind auch handels- und gesellschaftsrechtliche Vorschriften zu beachten.

Im Rahmen dieser Informationsschrift ist es allerdings nicht möglich, auf die teilweise sehr komplizierten Regelungen zu den einzelnen Rechtsformen detailliert einzugehen. Die Ausführungen beschränken sich deshalb auf die bei Unternehmensgründungen am häufigsten gewählte Rechtsform des Einzelunternehmens.

1.2 Unterscheidung zwischen Gewerbebetrieb und freiberuflicher Tätigkeit

Die künftige steuerliche Belastung Ihrer selbstständigen Tätigkeit hängt entscheidend davon ab, welcher Einkunftsart Ihre Tätigkeit zuzuordnen ist. Das Einkommensteuergesetz (EStG) unterscheidet im Bereich der Gewinneinkunftsarten zwischen einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einer freiberuflichen Tätigkeit und einem Gewerbebetrieb. Nachfolgend werden die Begriffe Gewerbebetrieb und freiberufliche Tätigkeit näher erläutert und gegenüber den anderen Einkunftsarten abgegrenzt.

1.2.1 Gewerbebetrieb

Die Vorschrift des § 15 Absatz 2 EStG enthält eine gesetzliche Definition des Gewerbebetriebs. Danach ist ein Gewerbebetrieb eine Tätigkeit, die

- selbstständig
- nachhaltig
- mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird und sich
- als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.

Dabei darf es sich weder um Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft noch um Einkünfte aus einer freiberuflichen oder einer anderen selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG handeln.

Eine feste Einrichtung oder ein fester Ort der Betätigung ist nicht erforderlich.

Wer lediglich einem anderen Kapital, ein Grundstück oder sonstige Wirtschaftsgüter zur Nutzung überlässt, betreibt regelmäßig kein Gewerbe, sondern eine bloße Vermögensverwaltung. Nur dann, wenn zu der Nutzungsüberlassung eine zusätzliche Leistung oder weitere Aktivität der überlassenden Person hinzukommt (zum Beispiel Beratung oder sonstige Betreuung), liegt ein Gewerbebetrieb vor.

Beispiel

Eine gewerbliche Tätigkeit ist in vielen Bereichen wie etwa Handel (An- und Verkauf), Herstellung, Be- und Verarbeitung, Dienstleistungen oder Vermittlung denkbar. Gewerblich ist zum Beispiel die selbstständige Tätigkeit als Einzelhändlerin oder Einzelhändler, Großhändlerin oder Großhändler, Handwerkerin oder Handwerker, Gastwirtin oder Gastwirt, Taxifahrerin oder Taxifahrer, Handelsvertreterin oder Handelsvertreter sowie Anlageberaterin oder Anlageberater.

1.2.2 Freiberufliche Tätigkeit

Zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehören gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 EStG die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit sowie die selbstständige Berufstätigkeit der Ärztinnen und Ärzte, Krankengymnastinnen und -gymnasten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Architektinnen und Architekten, Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern, Notarinnen und Notare, Journalistinnen und Journalisten, Steuerberaterinnen und Steuerberater und ähnlicher Berufe (sogenannte Katalogberufe).

Das Wesen der freien Berufstätigkeit liegt in der höchstpersönlichen Tätigkeit unter Einsatz von geistigem Vermögen und der Arbeitskraft begründet. Die Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte ist unschädlich, sofern Sie aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig werden. Gegenüber der geistigen Arbeit und der eigenen Arbeitskraft tritt der Einsatz von Kapital auch in Form von Maschinen und technischen Geräten in den Hintergrund.

Die Tätigkeit muss sich – wie die gewerbliche – als selbstständig, nachhaltig, in Gewinnerzielungsabsicht und unter Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr darstellen.

Mitunter ist die Abgrenzung zwischen freiberuflicher Tätigkeit und Gewerbebetrieb schwierig, wie zum Beispiel die Abgrenzung zwischen einer Unterhaltungsmusikerin (gewerbliche Tätigkeit) und einer Künstlerin (freiberufliche Tätigkeit).

Sollten Sie Zweifel haben, ob die von Ihnen geplante Tätigkeit als gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit einzugruppieren ist, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Finanzamts.

1.2.3 Auswirkung dieser Unterscheidung

Die Unterscheidung zwischen den beiden Einkunftsarten Gewerbebetrieb und freiberufliche Tätigkeit hat unter anderem die im Folgenden kurz dargestellten Auswirkungen auf das Anmeldeverfahren, die Art und Weise der Gewinnermittlung, die Frage der Gewerbesteuerpflicht und die Höhe der Einkommensteuerbelastung:

a. Pflicht zur Anmeldung eines Gewerbes

Wenn Sie einen Gewerbebetrieb eröffnen wollen, wenden Sie sich bitte an das Gewerbe- oder das Ordnungsamt der Gemeinde, in der der

Betrieb eröffnet werden soll, und melden Sie Ihren Betrieb an. Dazu sind Sie nach § 14 der Gewerbeordnung verpflichtet. Die Gewerbebeanmeldung enthält neben Ihren persönlichen Angaben wie Name, Wohnort und Geburtsdatum genaue Angaben zur Art der Tätigkeit und zum Zeitpunkt, ab wann Sie mit dieser beginnen wollen.

Das für Sie zuständige Finanzamt wird von der Gemeinde über Ihre Gewerbebeanmeldung informiert. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Betriebsitz haben.

Auch die Gewerbesteuerstelle des Steueramts Ihrer Gemeinde erhält eine Information über Ihre Gewerbebeanmeldung. Sie teilt Ihnen Ihre Gewerbesteuer Nummer mit, unter der Ihr Betrieb bei der Gemeinde geführt wird. Diese Nummer sollten Sie bei jedem Telefonat oder Schriftwechsel gegenüber der Gemeinde angeben.

Wenn Sie hingegen eine freiberufliche Tätigkeit ausüben wollen, müssen Sie die Tätigkeit nicht bei der Gemeinde melden. Sie müssen nur das zuständige Finanzamt innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit informieren. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bereich Sie sich niederlassen oder Ihr Büro eröffnen wollen.

b. Gewinnermittlung

Die Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Gewinnermittlungsarten werden nachfolgend ausführlich dargestellt (siehe Seite 15 ff.).

c. Gewerbesteuerpflicht

Bei einer gewerblichen Tätigkeit unterliegen Sie nicht nur der Einkommensteuerpflicht, sondern auch der Gewerbesteuerpflicht (siehe Seite 51)

Gewinne aus einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG unterliegen dagegen nicht der Gewerbesteuer.

d. Höhe der Einkommensteuerbelastung

Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuern- den Einkommen. Der Einkommensteuertarif ist ein linear-progressiver Tarif mit gestaffelten Tarifzonen. Im Bereich der Progressionszone steigt der Steuersatz für entsprechende Teile des zu versteuernden Einkommens von 14 Prozent bis 42 Prozent an. Für den Teil des zu versteuernden Einkommens, der im Jahr 2022 277.826 Euro (Splitting-Tarif: 555.652 Euro) übersteigt, erhöht sich der Spitzensteuersatz auf 45 Prozent.

Für gewerbliche Einkünfte wird die Einkommensteuerbelastung durch eine pauschalierte Teilanrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer gemindert (§ 35 EStG). Die Entlastung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch Anrechnung des 4-fachen des Gewerbesteuermessbetrags auf die tarifliche Einkommensteuer.

Beachte Im Ergebnis wird der Unternehmer durch die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer bei Gewerbesteuer-Hebesätzen von bis zu rund 420 Prozent wirtschaftlich in vollem Umfang von der Gewerbesteuer entlastet.

Einzelunternehmer und Mitunternehmer von Personengesellschaften haben die Möglichkeit, auf Antrag nicht entnommene (thesaurierte) Gewinne statt mit dem progressiven, mit einem besonderen Steuersatz von 28,25 Prozent zu versteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (siehe Seite 18) ermittelt wird. Einnahmen-Überschuss-Rechner können die Regelung nicht in Anspruch nehmen. Werden in späteren Jahren höhere Beträge entnommen als Gewinne erzielt und Einlagen getätigt werden, sind diese mit 25 Prozent nachzusteuern. Die Thesaurierungsbegünstigung ist daher in der Regel nur von Vorteil, wenn der persönliche progressive Steuersatz in der Nähe des Spitzensteuersatzes liegt und die nicht entnommenen Gewinne längerfristig im Unternehmen verbleiben.

1.3 Erster Kontakt mit dem Finanzamt

Sobald das Finanzamt die Information über die Gewerbeanmeldung erhalten oder von Ihnen erfahren hat, dass Sie sich selbstständig machen wollen, wird das Finanzamt Sie zur Abgabe eines „Fragebogens zur steuerlichen Erfassung“ auffordern. Dieser ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln.

Hinweis Schneller geht es, wenn Sie nicht auf die Aufforderung des Finanzamts warten, sondern den Fragebogen sofort abgeben. Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die entsprechenden Formulare sowie weitere Informationen zur Übermittlung finden Sie im Online-Finanzamt „Mein ELSTER“ (www.elster.de). Das ist vor allem dann zu empfehlen, wenn Sie Ihre Steuernummer benötigen, zum Beispiel um Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis schreiben zu können.

Eine Übersicht zu ELSTER finden Sie auf der Internetseite Ihres Finanzamts.

In diesem Fragebogen müssen Sie Angaben zur Person und zu Ihrem Betrieb machen. Die Fragen betreffen unter anderem:

- die Art der ausgeübten Tätigkeit
- den Zeitpunkt der Betriebseröffnung
- die Höhe des zu erwartenden Umsatzes und des zu erwartenden Gewinns Ihres Betriebs.

Ebenso wird nach weiteren Einkünften von Ihnen und Ihrem Ehegatten beziehungsweise Ihrem eingetragenen Lebenspartner/Ihrer eingetragenen Lebenspartnerin gefragt. Diese umfassenden Angaben sind erforderlich, um die konkreten steuerlichen Schlussfolgerungen ziehen zu können. Für Sie werden damit Nachteile – aber auch ungerechtfertigte Vorteile – vermieden.

Das Finanzamt legt anhand Ihrer Angaben in dem Fragebogen fest, welche Steuererklärungen Sie in Zukunft abgeben müssen, ob Sie Vorauszahlungen auf Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag beziehungsweise auf die Gewerbesteuer leisten müssen und teilt Ihnen gegebenenfalls eine Steuernummer zu. Aus diesem Grund sind Ihre Angaben zum geschätzten Gewinn und zu weiteren Einkünften unbedingt erforderlich. Entwickelt sich der Gewinn nicht so wie zunächst erwartet, können die Vorauszahlungen auf Antrag der tatsächlichen Gewinnsituation angepasst werden.

Als Unternehmerin oder Unternehmer müssen Sie grundsätzlich monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, haben Sie zudem die Pflicht, regelmäßig Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben. Umsatzsteuer-Voranmeldungen (siehe Seite 62) und Lohnsteuer-Anmeldungen (siehe Seite 78) müssen grundsätzlich in elektronischer Form an das Finanzamt übermittelt werden.

Hinweis Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung besteht auch für die Einkommensteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerjahreserklärung, sofern Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit vorliegen.

2. Gewinnermittlung

2.1 Buchführung

2.1.1 Grundsätze

Das betriebliche Rechnungswesen dient der Erfassung und Auswertung betrieblicher Bewegungen. Es wird allgemein in folgende vier Bereiche gegliedert:

- Buchführung als Zeitabschnittsrechnung
- Kosten- und Leistungsrechnung als Betriebsbuchführung, Betriebsabrechnung und Kalkulation
- Betriebsstatistik als Vergleichs- und Kontrollrechnung und
- Planung als Vorausrechnung.

Diese vier Bereiche sind zwar miteinander verbunden, haben aber ihre eigenen Methoden und Anwendungsbereiche. Die Bedeutung der einzelnen Gebiete steht in ursächlichem Zusammenhang mit der Art des Betriebs und dessen Größe.

Die Buchführung ist eine Zeitabschnittsrechnung. Ihre wichtigste Aufgabe besteht darin, den Stand und die Veränderung der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter sowie des Eigen- und Fremdkapitals fortlaufend abzubilden und die Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres aufzuzeichnen. Aufgrund dieser Aufzeichnungen muss es möglich sein, zum Schluss des Geschäftsjahres einen Abschluss, bestehend aus Schlussbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Die aus der Buchführung erkennbaren Daten sind für den Eigenbedarf des Betriebs bedeutsam. Zudem haben sie eine allgemeine Bedeu-

tung, zum Beispiel für den Gläubigerschutz und die Besteuerung. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten, wie dem Betriebsprüfer des Finanzamts, innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

2.1.2 Aufzeichnungspflichten

Um die zutreffende Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen vorzubereiten und sicherzustellen, sehen die Steuergesetze eine Reihe besonderer Mitwirkungspflichten, insbesondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten vor. So sind der Wareneingang und der Warenausgang aufzuzeichnen, Rechnungen beziehungsweise Rechnungskopien sind als Buchungsbelege zehn Jahre lang aufzubewahren. Buchungsbelege können auch auf einem Datenträger gespeichert werden, sofern die Lesbarkeit und ständige Verfügbarkeit sichergestellt sind. Besondere Nachweispflichten gelten zudem für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Eine vollständige und erschöpfende Darstellung sämtlicher Aufzeichnungspflichten ist in dieser Broschüre leider nicht möglich.

2.2 Gewinnermittlungsarten

2.2.1 Grundsätze

Es gibt im Wesentlichen folgende zwei Gewinnermittlungsarten:

- Betriebsvermögensvergleich (Bestandsvergleich, § 4 Absatz 1 EStG)
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung (vereinfachte Gewinnermittlung, § 4 Absatz 3 EStG).

Beachte Durch Betriebsvermögensvergleich müssen solche Steuerpflichtige ihren Gewinn ermitteln, die buchführungspflichtig sind.

Kaufleute sind grundsätzlich handelsrechtlich zur Buchführung und damit zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet. Nach § 140 Abgabenordnung (AO) haben Steuerpflichtige, die nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen buchführungspflichtig sind, diese Pflicht auch für die Besteuerung zu erfüllen (abgeleitete Buchführungspflicht). Die sich insbesondere aus dem Handelsrecht ergebene Buchführungspflicht gilt somit gleichermaßen als steuerliche Verpflichtung.

Gewerblich Tätige, die nicht bereits nach anderen Gesetzen buchführungspflichtig sind, werden unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, für steuerliche Zwecke Bücher zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen (steuerliche Buchführungspflicht gemäß § 141 AO). Die Buchführungspflicht besteht danach für gewerblich Tätige, wenn eine der folgenden Grenzen überschritten wird:

- Gesamtumsatz von mehr als 600.000 Euro im Kalenderjahr oder
- Gewinn mehr als 60.000 Euro im Wirtschaftsjahr.

Nicht zur Buchführung verpflichtete Steuerpflichtige können gemäß § 4 Absatz 3 EStG ihren Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln und zwar durch eine sogenannte Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Dadurch wird die Gewinnermittlung vereinfacht und erleichtert, da die Aufstellung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufgrund einer doppelten Buchführung entfällt.

Zu den Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn anhand der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln dürfen, gehören

- Gewerbetreibende, die nicht nach gesetzlichen Vorschriften (§§ 140, 141 AO) zur Buchführung und Bilanzierung verpflichtet sind und dies auch nicht freiwillig tun.

- Freiberufler, wenn sie nicht freiwillig Bücher führen und keine regelmäßigen Abschlüsse erstellen.

Beachte Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung müssen gemäß § 5b EStG elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden.

2.2.2 Betriebsvermögensvergleich

Der steuerliche Gewinn wird grundsätzlich mit Hilfe des Betriebsvermögensvergleichs (Bestandsvergleichs) nach folgender Formel ermittelt:

Der Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um die Entnahmen und vermindert um die Einlagen.

Soweit sich aus dem Steuerrecht nichts Anderes ergibt, sind bei der Gewinnermittlung die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu beachten und zwar insbesondere die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung. Die Eintragungen in den Geschäftsbüchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Der bare Zahlungsverkehr muss täglich aufgezeichnet werden, zum Beispiel in einem Kassenbuch. Es muss ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den Geschäftsvorfällen und ihrer buchmäßigen Erfassung bestehen. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Diesem Zweck dienen insbesondere die Inventuren zu Beginn des Handelsgewerbes und zum Schluss jedes Geschäftsjahres. Bei der Inventur müssen alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, genau

aufgezeichnet und im Einzelnen bewertet werden. Die Erfassung hat durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfolgen, also durch „Zählen, Messen, Wiegen“. Wo eine körperliche Bestandsaufnahme tatsächlich nicht möglich ist, wie zum Beispiel bei Forderungen oder Schulden, muss die Erfassung auf andere Weise sichergestellt werden. Dies kann zum Beispiel bei den Bankguthaben durch Kontoauszüge und bei Kundenforderungen oder Lieferantenschulden durch sogenannte Saldenlisten erfolgen. Das Ergebnis der Inventur ist das Inventar. Unter Inventar ist die Aufstellung der Vermögensgegenstände in Form eines Bestandsverzeichnisses zu verstehen. In diesem werden die einzelnen Wirtschaftsgüter unterschieden nach Art, Menge und Wert aufgeführt.

Neben dem Inventar sind auch die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung Bestandteile des zu fertigenden Jahresabschlusses.

Beachte Buchführungspflichtige Personen sind verpflichtet, Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanleitungen und sonstigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zehn Jahre geordnet aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht worden ist, in dem das Inventar aufgestellt beziehungsweise die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss fertig gestellt worden ist. Die Buchungsunterlagen müssen ebenfalls zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt in diesen Fällen mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Buchungsbeleg entstanden ist.

Unabhängig von den genannten Fristen enden die Aufbewahrungsfristen jedoch nicht, solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für die die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Kürzere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften als den Steuergesetzen verkürzen die oben genannten Fristen nicht.

2.2.3 Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Wenn Sie nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch nicht freiwillig Bücher führen oder Abschlüsse machen, kommt für Sie die Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Absatz 3 EStG in Betracht. Das Wesen der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG besteht in einer Gegenüberstellung der zugeflossenen Betriebseinnahmen und der abgeflossenen Betriebsausgaben nach dem Zu- und Abflussprinzip. Es handelt sich somit grundsätzlich um eine reine Ist-Rechnung. Grundlage dieser Gewinnermittlung sind Aufzeichnungen der betrieblich veranlassten Einnahmen und Ausgaben. Dabei ist im Gegensatz zur Buchführung eine exakte zeitliche Erfassung nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nicht vorgesehen.

Ein Journal, in dem Sie in mehreren Spalten Einnahmen und Ausgaben nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten ordnen können, ist dabei sehr hilfreich und erleichtert Ihnen auch den Überblick über Ihre Geschäftsentwicklung. Beinhalten kann ein Journal zum Beispiel eine Spalte für Wareneinkäufe, eine andere für Pkw-Kosten, eine dritte für Bürokosten und so weiter.

Beachte Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Anlage EÜR) zu erstellen und grundsätzlich auf elektronischem Wege an das Finanzamt zu übermitteln (<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/euer>).

3. Ausgewählte Einzelfragen

3.1 Betriebsvermögen

Die Unterscheidung zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen wird für die steuerliche Gewinnermittlung benötigt. Nur durch den Betrieb veranlasste Vermögensmehrungen und Vermögenminderungen sollen bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt werden, während Veränderungen im Privatvermögen für die steuerliche Gewinnermittlung grundsätzlich ohne Bedeutung sind.

Es wird zwischen notwendigem Betriebsvermögen, gewillkürtem Betriebsvermögen und Privatvermögen unterschieden.

Wirtschaftsgüter stellen dann notwendiges Betriebsvermögen dar, wenn sie entweder nach ihrer Nutzung überwiegend für Zwecke des Betriebs eingesetzt werden oder wenn sie nach ihrer Funktion im Betrieb des Steuerpflichtigen nur Betriebsvermögen sein können.

Gibt schon die Nutzung Aufschluss über die Eigenschaft als Betriebs- oder Privatvermögen, so kommt es auf die Funktion nicht mehr an.

Beispiel

Eine Fertigungsmaschine wird nur für betriebliche Zwecke verwendet. Notwendiges Betriebsvermögen liegt bereits aufgrund der Nutzung vor.

Gemischtgenutzte Wirtschaftsgüter gehören zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn sie überwiegend, das heißt zu mehr als 50 Prozent, im Betrieb eingesetzt werden. In diesen Fällen sind die Wirtschaftsgüter voll und nicht nur entsprechend ihrer prozentualen Nutzung als Betriebsvermögen zu erfassen.

Beispiel

Ein Pkw wird zu 70 Prozent für betriebliche und zu 30 Prozent für private Fahrten genutzt. Der Pkw ist dem notwendigen Betriebsvermögen zuzurechnen.

Beachte Wirtschaftsgüter des notwendigen Betriebsvermögens müssen vom Steuerpflichtigen bilanziert werden.

Zu gewillkürtem Betriebsvermögen können Wirtschaftsgüter immer dann werden, wenn sie weder dem notwendigen Betriebsvermögen, noch dem notwendigen Privatvermögen zuzurechnen sind. Steuerpflichtige können in diesem Fall wählen, ob das Wirtschaftsgut als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll. In der Regel wird dies durch Aufnahme des Wirtschaftsguts in die Bilanz oder in Fällen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung durch die zeitnahe Aufnahme in ein laufend zu führendes Bestandsverzeichnis dokumentiert. Der maßgebende Zeitpunkt ist die Einbuchung des Wirtschaftsguts beziehungsweise die Aufnahme in das Bestandsverzeichnis.

Nach ihrer Nutzung sind die Wirtschaftsgüter dem gewillkürten Betriebsvermögen zuzurechnen, wenn ihre betriebliche Nutzung weder überwiegt noch von untergeordneter Bedeutung ist. Eine Behandlung als gewillkürtes Betriebsvermögen kommt also bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern immer dann in Betracht, wenn die Nutzung im Betrieb zwischen 10 Prozent und 50 Prozent beträgt.

Neutrale Wirtschaftsgüter können gewillkürtes Betriebsvermögen darstellen, wenn sie in dem konkreten Betrieb eine dem Betrieb zordenbare Funktion haben. Das ist der Fall, wenn sie in einem gewissen objektiven Zusammenhang zu dem Betrieb stehen und für betriebliche Zwecke genutzt werden.

Auch bei der Zuordnung eines Wirtschaftsguts zum notwendigen Privatvermögen ist vorrangig auf die Nutzung abzustellen und erst, wenn

diese keinen Anhaltspunkt für eine Zuordnung ergibt, auf die Funktion, die das Wirtschaftsgut für den Betrieb der steuerpflichtigen Person hat.

Wird das Wirtschaftsgut von der steuerpflichtigen Person ausschließlich für Zwecke der Lebensführung genutzt oder ist zwar eine betriebliche Nutzung feststellbar, diese jedoch von untergeordneter Bedeutung, so ist das Wirtschaftsgut dem Privatvermögen zuzuordnen. Eine betriebliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung wird dabei bei einem nachhaltigen betrieblichen Nutzungsanteil von weniger als 10 Prozent angenommen.

Für Grundstücke und Gebäude gelten einige Besonderheiten: Ein Grundstück oder ein Gebäude ist bei unterschiedlicher Nutzung für steuerliche Zwecke in mehrere Wirtschaftsgüter aufzuteilen. Eigenbetrieblich, fremdbetrieblich, zu eigenen Wohnzwecken und zu fremden Wohnzwecken genutzte Gebäudeteile stellen jeweils ein gesondertes Wirtschaftsgut dar. Der Grund und Boden ist entsprechend der Wohnbeziehungsweise Nutzfläche den einzelnen Wirtschaftsgütern zuzuordnen. Wird ein Grundstück oder Grundstücksteil ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke genutzt, gehört es regelmäßig zum notwendigen Betriebsvermögen. Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich für eigene Wohnzwecke genutzt werden, gehören zum Privatvermögen. Fremdbetrieblich (zum Beispiel an einen anderen Betrieb vermietet) oder zu fremden Wohnzwecken genutzte Grundstücke oder Grundstücksteile können als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden.

3.2 Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen zählen alle Wertzugänge in Geld oder Geldeswert, die betrieblich veranlasst sind.

Ein Wertzugang stellt immer dann eine Betriebseinnahme dar, wenn er sachlich mit dem Betrieb zusammenhängt. Dabei genügt ein mittelbarer Zusammenhang. Zum Betrieb gehören daher nicht nur die Grundgeschäfte, die Hauptgegenstand des Unternehmens sind, sondern auch die sogenannten Neben- oder Hilfsgeschäfte.

Beispiel

Grundgeschäfte

- Veräußerung von Waren eines Handelsbetriebs
- Veräußerung der erzeugten Produkte eines Fabrikationsbetriebs
- Erlöse aus Werk- und Dienstleistungen

Hilfs- oder Nebengeschäfte

- Veräußerung von abnutzbaren oder nichtabnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
- Veräußerung von Wirtschaftsgütern des gewillkürten Betriebsvermögens (zum Beispiel Grundstücke und Wertpapiere)
- Einnahmen aus Vermietungen oder Darlehensgewährungen, wenn diese Geschäfte nicht den eigentlichen Betriebszweck darstellen
- Vergütungen aus Ehrenämtern oder der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in einer betrieblich verbundenen Organisation (zum Beispiel Handwerkskammer und Arbeitgeberverband)

Auch Schenkungen können ursächlich mit dem Betrieb zusammenhängen und somit Betriebseinnahmen sein.

Keine Betriebseinnahmen sind Privateinlagen. Gleichgültig ist dabei, ob es sich um Geld, Sachwerte oder Rechte handelt. Ebenfalls keine Betriebseinnahmen sind durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden.

Von den Betriebseinnahmen sind Einnahmen, die durch private Umstände veranlasst sind, zu unterscheiden. Zu den Privateinnahmen gehören Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen des Privatvermögens. Für die Unterscheidung zwischen Betriebseinnahmen

und Privateinnahmen kommt es auf den objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb an.

Beachte Wirtschaftsgüter des notwendigen Betriebsvermögens können nie privat veräußert werden.

Beispiel

Herr Kunze, Inhaber eines Juweliergeschäfts, veräußert Schmuck. Der Erlös aus einer solchen Veräußerung gehört immer zu den Betriebseinnahmen. Herr Kunze kann den Schmuck nicht zunächst in das Privatvermögen entnehmen und anschließend privat veräußern.

Nicht alle betrieblich veranlassten Wertzugänge sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Vor allem § 3 EStG enthält Einnahmen, die von den Ertragsteuern befreit sind.

3.3 Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Gehört ein Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen, so sind alle Aufwendungen einschließlich der Abschreibung Betriebsausgaben. Soweit bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens eine private Nutzung vorliegt (beispielsweise private Nutzung eines Betriebs-Pkw), sind entsprechende Erträge anzusetzen. Im Ergebnis wirken sich hierdurch nur die Aufwendungen aus, die auf die betriebliche Nutzung entfallen.

Gehört ein Wirtschaftsgut zum Privatvermögen, so können dennoch die anteiligen Aufwendungen und die anteilige Abschreibung, die durch eine betriebliche Nutzung entstehen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Auswirkung auf den steuerlichen Gewinn sind folgende Betriebsausgaben zu unterscheiden:

3.3.1 Sofort abziehbare Betriebsausgaben

Dazu gehören alle betrieblich veranlassten Aufwendungen, die laufend anfallen, durch die aber kein bewertbares Wirtschaftsgut entsteht.

Beispiel

- Miet- und Zinszahlungen
- Lohn- und Gehaltszahlungen
- Reparaturkosten, die keine Herstellungskosten sind
- Zahlung von Versicherungsbeiträgen, Berufsgenossenschaftsbeiträgen, betrieblichen Steuern (mit Ausnahme der nicht abziehbaren Gewerbesteuer), Gebühren und Ähnlichem

Den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben können auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG, § 6 Absatz 2 EStG) zugeordnet werden. Ein GWG in diesem Sinne liegt grundsätzlich vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines betrieblich genutzten, abnutzbaren beweglichen Gegenstandes des Anlagevermögens ohne Umsatzsteuer nicht mehr als 800 Euro betragen haben (zum Beispiel Büro- oder Geschäftsausstattung).

Die GWG, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 250 Euro übersteigen, sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

Beispiel

Frau Neu hat im Januar 2022 einen Bürostuhl für 150 Euro + 28,50 Euro Umsatzsteuer angeschafft. Bei der Gewinnermittlung kann sie die gesamten Anschaffungskosten von 150 Euro im Jahr 2022 als Betriebsausgaben absetzen, obwohl die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Büromöbel 13 Jahre beträgt (Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter).

3.3.2 Nicht sofort abziehbare Betriebsausgaben

Zu den nicht sofort abziehbaren Betriebsausgaben gehören Aufwendungen, die durch ein bewertbares Wirtschaftsgut entstehen, das über das Jahr hinaus, in dem der Aufwand entstanden ist, im Betrieb genutzt werden kann.

Zu unterscheiden sind zum einen Aufwendungen, die durch die Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens entstehen.

Beispiel

- Gebäude
- Maschinen und maschinelle Anlagen
- Kraftfahrzeuge
- Einrichtungen

In diesen Fällen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten regelmäßig über die jährliche Absetzung für Abnutzung (AfA) zu Betriebsausgaben (siehe Seite 34).

Bei Veräußerung oder Entnahme derartiger Wirtschaftsgüter führt der restliche Buchwert des Wirtschaftsguts zu einer Betriebsausgabe.

Beispiel

Herr Schulz veräußert einen gebrauchten Pkw seines Anlagevermögens für 10.000 Euro zuzüglich 1.900 Euro Umsatzsteuer. Der Buchwert im Zeitpunkt der Veräußerung beträgt 8.000 Euro. Die Ausbuchung des Restbuchwerts von 8.000 Euro wirkt wie eine Betriebsausgabe. Im Ergebnis führt der Erlös von 10.000 Euro nur zu einem Gewinn in Höhe von 2.000 Euro. Die Umsatzsteuer hat auf den Gewinn keinen Einfluss, da sie an das Finanzamt weitergeleitet werden muss.

Eine Besonderheit besteht für bestimmte Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung. Hierfür kann eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter können daher im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Das Bundesministerium der Finanzen hat am 22. Februar 2022 ein Schreiben herausgegeben, in dem Sie weitere Details zu dieser Regelung nachlesen können. Das Schreiben wurde im Bundessteuerblatt Teil I, Jahrgang 2022, Seite 187 veröffentlicht.

Zu unterscheiden sind darüber hinaus Aufwendungen, die durch die Anschaffung oder Herstellung eines nicht abnutzbaren und nicht verbrauchbaren Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens entstehen.

Beispiel

- Grund und Boden von unbebauten und bebauten Grundstücken
- Wertpapiere und Beteiligungen

In diesen Fällen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten regelmäßig erst durch eine Veräußerung oder Entnahme zu Betriebsausgaben.

Beispiel

Frau Stein, Inhaberin eines Bauunternehmens, veräußert ein im Jahr 2012 für 50.000 Euro erworbenes, unbebautes betriebliches Grundstück am 31.07.2022 für 70.000 Euro.

Auch hier wirkt die Ausbuchung des Buchwerts von 50.000 Euro als Betriebsausgabe. Denn im Ergebnis führt der Erlös von 70.000 Euro nur zu einem Veräußerungsgewinn von 20.000 Euro.

Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils mehr als

250 Euro, aber nicht mehr als 1.000 Euro betragen, kann anstelle der 800 Euro-GWG-Regelung jahrgangswise ein Sammelposten gebildet werden. Dabei ist lediglich der Zugang der Wirtschaftsgüter zu erfassen; weitere Dokumentationspflichten bestehen nicht. Der Sammelposten ist im Jahr der Bildung und in den folgenden vier Jahren gleichmäßig mit jeweils 20 Prozent abzuschreiben. Scheidet ein Wirtschaftsgut, zum Beispiel durch Veräußerung, innerhalb des fünfjährigen Abschreibungszeitraums aus dem Betriebsvermögen aus, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe und die weitere Abschreibung des Sammelpostens; der Veräußerungserlös ist als Betriebseinnahme zu erfassen. Wird von der Möglichkeit der Bildung eines Sammelpostens Gebrauch gemacht, reduziert sich der Grenzbetrag für die unter 3.3.1) dargestellte GWG-Regelung auf 250 Euro anstelle 800 Euro.

3.3.3 Nicht abziehbare und eingeschränkt abziehbare Betriebsausgaben

In § 4 Absatz 5 EStG sind bestimmte Aufwendungen aufgeführt, die zwar wegen ihrer betrieblichen Veranlassung echte Betriebsausgaben sind, aber den steuerlichen Gewinn nicht oder nur in bestimmter Höhe mindern dürfen. Diese Aufwendungen dürfen steuerlich nicht oder nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Darunter fallen insbesondere folgende Aufwendungen:

- Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Geschenke 35 Euro je Empfänger im jeweiligen Wirtschaftsjahr übersteigen.
- Von den Aufwendungen für eine geschäftlich veranlasste Bewirtung von Geschäftsfreunden sind höchstens 70 Prozent als Betriebsausgaben abziehbar. Aufwendungen zur Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in Ihrer Wohnung gehören nicht zu den

Betriebsausgaben, sondern zu den nichtabzugsfähigen Kosten der Lebensführung (siehe Seite 31).

- Bei einer vorübergehenden betrieblichen Auswärtstätigkeit können Mehraufwendungen für Verpflegung je Kalendertag nur pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Verpflegungspauschalen betragen derzeit
 - bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 28 Euro
 - bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden: 14 Euro
 Es ist auf die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt abzustellen. Dauert die Tätigkeit an demselben Ort länger als 3 Monate, kann für die darüber hinaus gehende Zeit kein Verpflegungsmehraufwand berücksichtigt werden.
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können in den Fällen, in denen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, bis zu maximal 1.250 Euro jährlich als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bildet das Arbeitszimmer hingegen den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, sind die Aufwendungen in vollem Umfang abzugsfähig.
- Betrieblich veranlasste Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder sowie damit zusammenhängende Aufwendungen sind ebenfalls vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.
- Die Gewerbesteuer ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.
- Zur beschränkten Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben und zu weiteren Besonderheiten im Zusammenhang mit der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs siehe die Ausführungen im Teil „Kraftfahrzeug“ ab Seite 43.

Beachte Die nicht abziehbaren und begrenzt abziehbaren Betriebsausgaben müssen zum großen Teil einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (§ 4 Absatz 7 EStG).

3.4 Einlagen

Einlagen sind gemäß § 4 Absatz 1 Satz 8 EStG alle Wirtschaftsgüter, die die steuerpflichtige Person dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahres zugeführt hat (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter). Es können alle Arten von Wirtschaftsgütern, die in einem gewissen objektiven Zusammenhang zu dem Betrieb stehen, vom Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Voraussetzung ist eine Einlagehandlung und ein Einlagewille. Die Einlagehandlung kann sich aus schlüssigem Verhalten, einer Einbuchung, einer Nutzungsänderung, einer Erklärung gegenüber dem Finanzamt oder Ähnlichem ergeben. Der Einlagewille muss sich nur auf die Zuordnung zum Betriebsvermögen oder auf die betriebliche Nutzung beziehen.

Wirtschaftsgüter, die die steuerpflichtige Person in den Betrieb einlegt, sind grundsätzlich mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Einlage zu bewerten. Sind die Wirtschaftsgüter aber innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Tag der Einlage angeschafft oder hergestellt worden, und ist der Teilwert höher als die um Absetzungen für Abnutzung (siehe Seite 43 ff.) gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so sind diese anzusetzen.

Der Teilwert ist der Betrag, den eine Erwerberin oder ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, unter der Voraussetzung, dass die Erwerberin oder der Erwerber den Betrieb fortführt. Der Teilwert ist im Allgemeinen aus der Sicht des Erwerbers zu beurteilen. Er ist ein objektiver Wert, der nicht auf der persönlichen Auffassung der jeweiligen Betriebsinhaberin oder des jeweiligen Betriebsinhabers über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung, sondern auf einer allgemeinen Wertschätzung beruht, wie sie auf dem Markt am Stichtag ihren Ausdruck findet.

3.5 Entnahmen

Entnahmen sind gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 EStG alle Wirtschaftsgüter, die der oder die Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für den eigenen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahres entnommen hat (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen). Solche Wertabgaben für betriebsfremde Zwecke dürfen sich nicht auf das steuerliche Ergebnis auswirken. Eine Entnahme ist grundsätzlich mit einer Entnahmehandlung verbunden. Diese kann in einem schlüssigen Verhalten, in einer Ausbuchung, in einer nachhaltigen Nutzungsänderung, in einer Erklärung gegenüber dem Finanzamt und Ähnlichem zum Ausdruck kommen. Allerdings muss das Wirtschaftsgut überhaupt entnahmefähig sein. Dies ist dann nicht der Fall, solange das Wirtschaftsgut zum notwendigen Betriebsvermögen gehört.

Entnahmen sind wie Einlagen grundsätzlich mit dem Teilwert anzusetzen. Die Differenz zum Buchwert führt zu einem außerordentlichen Ertrag (sogenannte „stille Reserve“) oder zu einem außerordentlichen Aufwand. Maßgebend ist der Teilwert im Entnahmezeitpunkt. Zum Teilwertbegriff wird auf die Ausführungen in Zusammenhang mit der Einlage hingewiesen (siehe Seite 31).

Bei der Entnahme von Nutzungen und Leistungen ist der Teilwert nicht etwa das, was sich der oder die Steuerpflichtige erspart hat (etwa Kosten für einen Mietwagen), sondern der anteilige Aufwand, der dem Betrieb entstanden ist. Mit einer solchen Entnahme von Nutzungen oder Leistungen ist regelmäßig auch ein umsatzsteuerlicher Vorgang verbunden.

3.6 Kosten der privaten Lebensführung

Nur Betriebsausgaben können den steuerlichen Gewinn mindern. Von diesen abzugrenzen sind die Kosten der privaten Lebensführung. Aufwendungen, die ausschließlich oder weitaus überwiegend privat (mehr als 90 Prozent) verursacht sind, gehören in vollem Umfang zu den Kosten der Lebensführung. Als Betriebsausgaben dürfen demnach insbesondere nicht abgezogen werden:

- Die für den Haushalt der oder des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt ihrer oder seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Hierzu gehören die Aufwendungen für die Familienwohnung (Miete, Einrichtung), für den Haushalt (Verpflegung), für die Kleidung, für die Erziehung der Kinder, für kulturelle Bedürfnisse und dergleichen.

Ausnahme Kinderbetreuungskosten können nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens mit 4.000 Euro je Kind und Jahr, als Sonderausgaben abgezogen werden.

- Aufwendungen, die durch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der oder des Steuerpflichtigen veranlasst sind.
- Besteht bei solchen Aufwendungen aber ein Zusammenhang mit der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (gemischte Aufwendungen), sind sie insoweit als Betriebsausgaben abzugsfähig, als sie betrieblich oder beruflich veranlasst sind. Dieser Teil ist nach objektiven Merkmalen und Unterlagen von den Ausgaben, die der privaten Lebensführung dienen, notfalls im Schätzungswege aufzuteilen. Die betriebliche oder berufliche Veranlassung darf allerdings nicht nur von untergeordneter Bedeutung sein.
- Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch und für Lieferungen und sonstige Leistungen, die Entnahmen sind.
- In einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen.

3.7 Abschreibungen

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr dürfen nicht sofort als Aufwand oder Betriebsausgaben behandelt werden. Sofern kein Sammelposten gebildet wird (siehe Seite 29), ist nur die im betreffenden Wirtschaftsjahr erfolgte Abnutzung des Wirtschaftsgutes gewinnmindernd zu berücksichtigen. Aus Vereinfachungsgründen wurde dazu aufgrund von Erfahrungswerten für einzelne Wirtschaftsgüter festgelegt, wie viele Jahre deren voraussichtliche Nutzungsdauer beträgt. Diese sogenannte AfA-Tabelle (AfA steht für „Absetzung für Abnutzung“) finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums – www.bundesfinanzministerium.de > Themen > Steuern > Steuerverwaltung & Steuerrecht > Betriebsprüfung > AfA-Tabellen (https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerverwaltung/Betriebspruefung/AfA_Tabellen/afa_tabellen.html). Die AfA wird grundsätzlich so bemessen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts voll abgeschrieben sind. Eine Ausnahme kann sich bei Wirtschaftsgütern ergeben, die vor ihrer Einlage zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt wurden (siehe Seite 31).

Beispiel

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Pkw beträgt nach der AfA-Tabelle 6 Jahre.

3.7.1 Bewegliche Wirtschaftsgüter

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann die AfA ausschließlich in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA) vorgenommen werden. Darüber hinaus kann unter besonderen Voraussetzungen eine

degressive AfA, eine Sonderabschreibung oder ein Investitionsabzugsbetrag berücksichtigt werden.

a. AfA in gleichen Jahresbeträgen

Der Jahresbetrag ergibt sich bei der linearen Abschreibung aus folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Anschaffungs-/Herstellungskosten} \\ & \div \text{voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren} \\ & = \text{Jahresbetrag} \end{aligned}$$

Bei einer Anschaffung im Laufe eines Jahres kann nur der Teil des Jahresbetrags der AfA berücksichtigt werden, der auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem Ende des Wirtschaftsjahres entfällt (aufgerundet auf volle Monate).

Beispiel

Frau Blum hat am 20.07.2022 ein neues Auto (Nutzungsdauer: 6 Jahre) für Geschäftsfahrten zum Preis von 31.000 Euro + 5.890 Euro Umsatzsteuer erworben (einschließlich Überführungs- und Zulassungskosten).

Die AfA des Jahres 2022 errechnet sich wie folgt:

$$31.000 \text{ Euro} \times 16,67 \text{ Prozent} = 5.167 \text{ Euro} \times 6/12 = 2.584 \text{ Euro}$$

In den Jahren 2023 bis 2027 ist ein AfA-Betrag von jährlich 5.167 Euro zu berücksichtigen, vorausgesetzt der Pkw gehört jeweils das volle Wirtschaftsjahr zum Betrieb. Im Jahr 2028 ist die Rest-AfA von 2.583 Euro abzusetzen.

AfA in fallenden Jahresbeträgen

Für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter, die in den Jahren 2020 bis 2022 angeschafft oder hergestellt werden, kann auch eine degressive AfA abgezogen werden. Die degressive AfA bemisst sich nach einem gleich bleibenden Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Rest-

wert). Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 Prozent nicht übersteigen. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die während eines Kalenderjahres angeschafft oder hergestellt wurden, gilt die bei der linearen AfA beschriebene Regelung zur zeitanteiligen Berücksichtigung von AfA-Beträgen entsprechend.

Beispiel

Herr Lind hat am 02. 01. 2022 für seinen Betrieb eine Maschine angeschafft. Die Anschaffungskosten betragen 20.000 Euro. Bei einer Nutzungsdauer von 5 Jahren errechnet sich bei linearer AfA ein jährlicher Abschreibungsatz von 20 Prozent. Für die Bemessung der degressiven AfA ist das Zweieinhalbfache (50 Prozent), höchstens aber 25 Prozent anzusetzen.

Die Entwicklung der AfA stellt sich in diesem Fall wie folgt dar:

	Abschreibung	Buchwert/Restwert
2022: 25 Prozent von 20.000 Euro	5.000 Euro	15.000 Euro
2023: 25 Prozent von 15.000 Euro	3.750 Euro	11.250 Euro
2024: 25 Prozent von 11.250 Euro	2.813 Euro	8.437 Euro

und so weiter.

Ein Übergang von der degressiven AfA zur linearen AfA ist möglich. Hierbei wird der Restwert am Ende des vorangegangenen Jahres durch die Restnutzungsdauer geteilt. Im Beispielfall ist der jährliche AfA-Betrag im zweiten Jahr identisch mit dem der degressiven AfA (je 3 750 Euro), wenn der Restwert auf die noch verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben wird; ab dem dritten Jahr liegt der jährliche AfA-Betrag der linearen AfA über der degressiven AfA. Ab diesem Zeitpunkt ist der Übergang vorteilhaft. Ab 2024 würde sodann der am 31.12.2023 vorhandene Restwert von 11 250 Euro in drei gleichen Jahresraten von 3 750 Euro abgeschrieben.

b. AfA eines Wirtschaftsguts nach Einlage in den Betrieb

Bei einer Betriebseröffnung werden Sie unter Umständen Gegenstände in den Betrieb einbringen, die Sie vorher privat genutzt haben, wie zum Beispiel einen Pkw oder Büromöbel (sogenannte „Einlage“). In einem solchen Fall stellt sich die Frage, wie die weitere AfA im Betrieb vorzunehmen ist.

Werden Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens eingelegt, so sind diese auch abschreibbar. Die Einlage von abnutzbaren Wirtschaftsgütern erfolgt mit dem Teilwert oder den fortgeführten Anschaffungskosten (siehe Seite 31). Wurde das eingelegte Wirtschaftsgut bisher nicht zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, so ist der Einlagewert auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben. Wurde das Wirtschaftsgut jedoch vor seiner Einlage bereits zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, so mindert sich der Einlagewert um Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen, die bis zum Zeitpunkt der Einlage vorgenommen worden sind – höchstens jedoch bis zu den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ist der Einlagewert jedoch niedriger als die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so bemisst sich die weitere Absetzung vom Einlagewert.. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass mit der Einlage „künstlich“ neues AfA-Volumen geschaffen wird. Die Vornahme von Absetzungen vom gekürzten Einlagewert kann bewirken, dass das eingelegte Wirtschaftsgut nicht in vollem Umfang abgeschrieben wird. Vielmehr verbleibt ein Differenzbetrag, der lediglich einen späteren Veräußerungs- oder Entnahmegewinn mindert.

Beispiel

Frau Peter hat ein bebautes Grundstück zunächst seit über fünf Jahren im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung genutzt. Das Grundstück wird zu Beginn des Jahres 2022 in einen neu eröffneten Betrieb eingelegt und zu eigenbetrieblichen Zwecken genutzt. Im Einlagezeitpunkt beläuft sich der Teilwert des Gebäudes auf 360.000 Euro. Die im Privatvermögen beanspruchten AfA-Beträge belaufen sich auf 50.000 Euro.

Beispiel Fortsetzung

Das Gebäude ist mit dem Teilwert von 360.000 Euro zu aktivieren. AfA-Bemessungsgrundlage ist jedoch der um die im Privatvermögen beanspruchten AfA-Beträge gekürzte Einlagewert in Höhe von 310.000 Euro. Die jährlichen Abschreibungen betragen somit nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EStG 3 Prozent von 310.000 Euro und belaufen sich damit auf 9.300 Euro. Dieser Abschreibungsbetrag kann so lange in Anspruch genommen werden, bis der Restwert von 310.000 Euro aufgezehrt ist. Bei einem Verkauf des Grundstücks oder einer Entnahme wirkt die Ausbuchung des Buchwerts als eine Betriebsausgabe (siehe Seite 25). Der Buchwert des Gebäudes beträgt dabei mindestens 50.000 Euro.

Da die Einlage grundsätzlich als anschaffungsähnlicher Vorgang behandelt wird, ist bei beweglichen Wirtschaftsgütern grundsätzlich die lineare AfA-Methode anwendbar. Daneben kann auch in Fällen der Einlage, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, die Sofortabschreibung als GWG oder die Aufnahme in einen Sammelposten erfolgen. Bei beweglichen körperlichen Wirtschaftsgütern, die während des Kalenderjahres eingelegt wurden, gilt die bei der linearen AfA beschriebene Regelung zur zeitanteiligen Berücksichtigung von AfA-Beträgen entsprechend.

c. Investitionsabzugsbetrag für künftige Investitionen

Kleine und mittlere Betriebe können für die künftige Anschaffung oder Herstellung neuer sowie gebrauchter beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einen Investitionsabzugsbetrag (§ 7g Absatz 1 EStG) von bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen. Das Wirtschaftsgut, das voraussichtlich in den nächsten drei Jahren angeschafft oder hergestellt werden soll, muss dazu nicht konkret bezeichnet werden.

Voraussetzung ist, dass das der Gewinn – jedoch ohne Berücksichtigung der sich aus der Inanspruchnahme der Regelung ergebenden Gewinnauswirkungen – die Grenze von 200.000 Euro nicht überschreitet.

Der Abzugsbetrag kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Die Summe des Abzugsbetrags des laufenden Wirtschaftsjahres und der in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren abgezogenen und noch vorhandenen Abzugsbeträge darf 200.000 Euro je Betrieb nicht übersteigen.

Die Investitionsfrist beträgt drei Jahre. Das heißt, das Wirtschaftsgut muss bis zum Ende des dritten auf den Abzug folgenden Wirtschaftsjahres angeschafft oder hergestellt worden sein.

Erfolgt die Investition, kann der Abzugsbetrag im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe von 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend aufgelöst werden. Gleichzeitig können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts um bis zu 50 Prozent gewinnmindernd herabgesetzt werden. Dadurch wird die gewinnerhöhende Auflösung des Investitionsabzugsbetrags neutralisiert. Andererseits vermindert sich dadurch auch die AfA-Bemessungsgrundlage des Wirtschaftsguts (vergleiche Beispiel zur Sonderabschreibung).

Wird innerhalb der Investitionsfrist kein begünstigtes Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt beziehungsweise der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag trotz erfolgter Investitionen innerhalb der Investitionsfrist nicht aufgelöst, ist der Investitionsabzugsbetrag mit Wirkung für das Jahr des ursprünglichen Abzugs gewinnerhöhend rückgängig zu machen. Für die daraus resultierende Steuererhöhung können sich Nachzahlungszinsen (§ 233a AO) ergeben. Dies gilt auch für den Fall einer fristgerechten Investition, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut nicht im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung sowie im folgenden Wirtschaftsjahr im inländischen Betrieb vermietet wird oder es im Betrieb verbleibt und dort ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 Prozent) betrieblich genutzt wird.

d. Sonderabschreibung

Eine Sonderabschreibung können kleine und mittlere Betriebe in Anspruch nehmen, deren Gewinn (jedoch ohne Berücksichtigung der sich aus der Inanspruchnahme der Regelung ergebenden Gewinnauswirkungen) im Vorjahr 200.000 Euro nicht überschreitet. Diese Betriebe können sowohl für neue als auch für gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren eine Sonderabschreibung nach § 7g Absatz 5 EStG von bis zu insgesamt 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neben der linearen AfA in Anspruch nehmen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind gegebenenfalls um den gewinnmindernd abgezogenen Investitionsabzugsbetrag zu vermindern. Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut mindestens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie im folgenden Wirtschaftsjahr im inländischen Betrieb vermietet wird oder es im Betrieb verbleibt und ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 Prozent) betrieblich genutzt wird. Die Sonderabschreibung setzt dagegen nicht voraus, dass ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen worden ist.

Beispiel

Frau Kern beabsichtigt, für ihren Betrieb im Jahr 2023 eine Maschine anzuschaffen (voraussichtliche Anschaffungskosten: 10.000 Euro). Sie nimmt dafür im Jahr 2022 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 50 Prozent (5.000 Euro) in Anspruch.

Die Maschine wird im Januar 2023 geliefert (Anschaffungskosten: 10.000 Euro; Nutzungsdauer 10 Jahre).

Im Jahr 2023 wird der Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 5.000 Euro gewinnerhöhend aufgelöst. Gleichzeitig werden die Anschaffungskosten von 10.000 Euro um 5.000 Euro gewinnmindernd herabgesetzt. Dadurch wird die Auflösung des Investitionsabzugsbetrags neutralisiert. Die AfA-Bemessungsgrundlage beträgt damit noch 5.000 Euro.

Beispiel Fortsetzung

Im Anschaffungsjahr 2023 erhält Frau Kern die Sonderabschreibung nach § 7g Absatz 5 EStG in Höhe von 20 Prozent von 5.000 Euro = 1.000 Euro sowie die lineare AfA in Höhe von 10 Prozent von 5.000 Euro = 500 Euro. Im Jahr 2023 beläuft sich die Abschreibung damit insgesamt auf 30 Prozent von 5.000 Euro = 1.500 Euro. Bis zum Erstjahr der Abschreibung kann Frau Kern zusammen mit dem Investitionsabzugsbetrag von 5.000 Euro ihren Gewinn insgesamt um 6.500 Euro (65 Prozent der Anschaffungskosten) mindern. In den folgenden vier Jahren beträgt die AfA jeweils 500 Euro (10 Prozent von 5.000 Euro). Mit Ablauf des Begünstigungszeitraums für die Sonderabschreibung, also zum 31.12.2027, ist ein Restwert für die angeschaffte Maschine zu ermitteln. Dieser Restwert von 1.500 Euro (= 10.000 Euro – Investitionsabzugsbetrag von 5.000 Euro – Sonderabschreibung von 1.000 Euro – AfA für 5 Jahre x 500 Euro = 2.500 Euro) ist innerhalb der verbleibenden Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die AfA in den Jahren 2028 bis 2032 beträgt daher jeweils 300 Euro.

Hätte Frau Kern den Investitionsabzugsbetrag nicht für die Investition der Maschine verwendet, dann beliefe sich die Abschreibung im Anschaffungsjahr auf 3.000 Euro (20 Prozent Sonderabschreibung zuzüglich 10 Prozent lineare AfA aus den ungeminderten Anschaffungskosten von 10.000 Euro). Der Investitionsabzugsbetrag kann in diesem Fall noch für Investitionen bis Ende 2025 verwendet werden.

3.7.2 Gebäude und Gebäudeteile

Bei Grundstücken mit aufstehenden Gebäuden wird die AfA nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude berechnet. Die Anschaffungskosten des Grund und Bodens können nicht abgeschrieben werden, weil der Grund und Boden keiner Abnutzung unterliegt.

Wird ein Gebäude teils eigenbetrieblich, teils fremdbetrieblich, teils zu eigenen Wohnzwecken und teils zu fremden Wohnzwecken genutzt, so ist jeder der vier unterschiedlich genutzten Gebäudeteile ein gesondertes Wirtschaftsgut und daher gegebenenfalls auch gesondert abzu-

schreiben. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des gesamten Gebäudes sind nach dem Verhältnis der Wohn- und Nutzflächen des gesamten Gebäudes zu den Wohn- und Nutzflächen der einzelnen selbstständigen Gebäudeteile aufzuteilen.

Gebäude und Gebäudeteile sind mit gesetzlich vorgeschriebenen AfA-Sätzen abzuschreiben. Auf die tatsächliche oder betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kommt es dabei grundsätzlich nicht an.

Die AfA-Sätze haben sich in den letzten Jahren mehrfach geändert. Eine lückenlose Darstellung würde den Rahmen dieser Broschüre überschreiten. Für Gebäude, für die der Bauantrag nach dem 31.12.2005 gestellt worden ist oder die Sie nach dem 31.12.2005 erworben haben (Abschluss des Kaufvertrags) beträgt die jährliche Abschreibung 2 Prozent. Sie erhöht sich für Gebäude, die zum Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen (Wirtschaftsgebäude) auf 3 Prozent. Die Inanspruchnahme einer degressiven Gebäudeabschreibung ist nicht mehr möglich.

	und dient	lineare AfA
Betriebsvermögen	nicht Wohnzwecken (Wirtschaftsgebäude)	3 Prozent
Betriebsvermögen	Wohnzwecken	2 Prozent
Privatvermögen	nicht Wohnzwecken	2 Prozent

Unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, zum Beispiel bei neuem Wohnraum, den Sie zu Wohnzwecken vermieten und bei Sanierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden, können Sonderabschreibungen beziehungsweise erhöhte Abschreibungen in Betracht kommen. Sollten weitergehende Fragen zur Gebäudeabschreibung bestehen, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

3.8 Kraftfahrzeuge

Besonderheiten gelten bei Kraftfahrzeugen (Kfz), die ganz oder teilweise für betriebliche Fahrten genutzt werden, aufgrund ihrer Beschaffenheit aber auch privat genutzt werden können.

Die steuerliche Behandlung eines solchen Kfz richtet sich danach, ob das Kfz zum Betriebsvermögen oder zum Privatvermögen gehört (siehe Seite 21).

Gehört das Kfz zum Privatvermögen, weil seine betriebliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung (betriebliche Nutzung geringer als 10 Prozent) ist oder der Unternehmer es (bei einer betrieblichen Nutzung von mindestens 10 Prozent, aber nicht mehr als 50 Prozent) nicht dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet hat, gilt Folgendes: Da das Kfz zum Privatvermögen gehört, sind die dadurch verursachten Aufwendungen (Anschaffung, Unterhalt, Kraftstoff, Versicherung etc.) bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns des Einzelunternehmens grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Soweit das Fahrzeug allerdings auch betrieblich genutzt wird, können entweder die tatsächlich angefallenen anteiligen Aufwendungen oder ein pauschaler Satz von 0,30 Euro pro betrieblich gefahrenem Kilometer als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Die dem Grunde nach ebenfalls betrieblich veranlassten Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte führen wie beim Arbeitnehmer im Rahmen des Werbungskostenabzugs auch beim Einzelunternehmer nur in Höhe der Entfernungspauschale zu abzugsfähigen Betriebsausgaben. Die Entfernungspauschale beträgt pro Entfernungskilometer

- die ersten 20 Entfernungskilometer: 0,30 Euro
- ab dem 21. Entfernungskilometer:
 - 2021: 0,35 Euro
 - 2022 bis 2026: 0,38 Euro

Beispiel

Frau Berg fuhr im Jahr 2022 mit ihrem Pkw insgesamt 10.000 km, davon sind 500 km betrieblich veranlasst.

Der PKW gehört zwingend zum Privatvermögen, Frau Berg kann daher entweder pauschal 150 Euro (0,30 Euro x 500 km) oder 5 Prozent der im Jahr 2022 tatsächlich angefallenen Aufwendungen des Pkw als Betriebsausgaben ansetzen.

Anmerkung Vorsteuern aus den Anschaffungskosten eines nicht dem umsatzsteuerlichen Unternehmen zugeordneten Kfz sind nicht abzugsfähig. Dagegen sind Vorsteuern aus Leistungen, die auf den Betrieb (Kraftstoff, Reparaturkosten etc.) eines nicht dem Unternehmen zugeordneten Kfz entfallen, regelmäßig im Verhältnis der unternehmerischen zur nichtunternehmerischen Nutzung abziehbar. Vorsteuern auf eindeutig dem unternehmerischen Bereich zuordenbare Aufwendungen wie Reparaturaufwendungen für einen Unfall während einer unternehmerischen Fahrt oder auf – von den übrigen Benzinkosten abgrenzbaren – Benzinkosten für eine längere Geschäftsreise sind sogar voll abzugsfähig. (Zur Umsatzsteuer im Allgemeinen siehe Seite 53 ff.)

Gehört das Kfz zum (notwendigen oder gewillkürten) Betriebsvermögen, sind grundsätzlich alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kfz stehen, als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Allerdings: Kann das Kfz auch privat genutzt werden, wird die (Möglichkeit der) Ersparnis privater Aufwendungen auf folgende Weise steuerlich „korrigiert“:

Die Möglichkeit der privaten Nutzung des Kfz stellt eine zu versteuernde Nutzungsentnahme dar (siehe Seite 32). Diese ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises (zuzüg-

lich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung anzusetzen, sofern das Kfz überwiegend (das heißt zu mehr als 50 Prozent) betrieblich genutzt wird (notwendiges Betriebsvermögen, siehe Seite 21).

Beispiel

Herr Lange nutzt den zu seinem notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Pkw auch für Privatfahrten. Der Listenpreis (einschließlich Sonderausstattung und Umsatzsteuer) im Zeitpunkt der Erstzulassung betrug 25.000 Euro.

Die private Nutzungsentnahme ist jährlich wie folgt zu ermitteln:
 $25.000 \text{ Euro} \times 1 \text{ Prozent pro Monat} \times 12 \text{ Monate} = 3.000 \text{ Euro}$

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, statt des oben genannten Betrags die tatsächlich auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen anzusetzen. Dazu muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden. Außerdem müssen die für das Fahrzeug insgesamt angefallenen Aufwendungen dem Finanzamt gegenüber nachgewiesen werden. Beträgt der betriebliche Nutzungsanteil des Fahrzeugs zwischen 10 Prozent und 50 Prozent (gewillkürtes Betriebsvermögen, siehe Seite 22), darf die Privatnutzung nicht nach der pauschalen 1 Prozent-Regelung angesetzt werden, sondern ist mit dem auf die Privatfahrten entfallenden Anteil an den Gesamtaufwendungen für das Fahrzeug zu bewerten.

Wird das Kfz vom Unternehmer zudem für Fahrten zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Betriebsstätte genutzt, dürfen diese Aufwendungen, soweit sie die sogenannte Entfernungspauschale übersteigen, den Gewinn ebenfalls nicht mindern. Die Entfernungspauschale beträgt pro Entfernungskilometer

- die ersten 20 Entfernungskilometer: 0,30 Euro
- ab dem 21. Entfernungskilometer:
 - 2021: 0,35 Euro
 - 2022 bis 2026: 0,38 Euro

Die nicht abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte je Kalendermonat werden pauschal (und unwiderlegbar) nach folgender Formel ermittelt:

$$\begin{aligned} & \text{Fahrzeug-Listenpreis} \times 0,03 \text{ Prozent} \times \text{Entfernungskilometer} \\ & \text{abzüglich } 0,30 \text{ Euro}/0,35 \text{ Euro}/0,38 \text{ Euro} \times \text{Entfernungskilometer} \times \\ & \text{Arbeitstage/Monat} \\ = & \text{ nicht abziehbare Aufwendungen/Monat} \end{aligned}$$

Maßgeblich ist auch hier der inländische Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer.

Beispiel

Frau Grund fährt mit ihrem zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Pkw im Jahr 2022 an insgesamt 205 Tagen von ihrer Wohnung zu ihrer ersten Betriebsstätte. Die einfache Entfernung beträgt 25 km. Im Zeitpunkt der Erstzulassung hatte ihr Fahrzeug einen Listenpreis von 30.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer.

Die private Nutzungsentnahme beträgt nach der 1 Prozent-Methode $30.000 \text{ Euro} \times 1 \text{ Prozent pro Monat} \times 12 \text{ Monate} = 3.600 \text{ Euro}$.

Zudem sind folgende auf die Fahrten Wohnung / Betrieb entfallende Aufwendungen nicht abziehbar:

$30.000 \text{ Euro} \times 0,03 \text{ Prozent} \times 25 \text{ km} \times 12 \text{ Monate}$	= 2.700,00 Euro
abzüglich $0,30 \text{ Euro} \times 20 \text{ km} \times 205 \text{ Tage}$	= 1.230,00 Euro
abzüglich $0,38 \text{ Euro} \times 5 \text{ km} \times 205 \text{ Tage}$	= 389,50 Euro
nicht abziehbar	= 1.080,50 Euro

Auch bei der Ermittlung der nicht abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte kommt die pauschale 0,03 Prozent-Regelung nicht zur Anwendung, wenn für das Kfz zum Zwecke der Ermittlung der Nutzungsentnahme ein ordnungsge-

mäßes Fahrtenbuch geführt wird und die für das Fahrzeug insgesamt anfallenden Kosten durch Belege nachgewiesen werden.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Aufwendungen je Entfernungskilometer und der Entfernungspauschale von 0,30 Euro/0,35 Euro/0,38 Euro ist in diesem Fall ebenfalls nicht abziehbar. Damit ist sichergestellt, dass für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder erster Betriebsstätte sowohl bei Unternehmern als auch bei Arbeitnehmern nicht mehr als 0,30 Euro/0,35 Euro/0,38 Euro pro Entfernungskilometer steuermindernd berücksichtigt werden können.

Wegen der Sonderregelungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Anmerkung Umsatzsteuerlich stellt die Privatnutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Kfz eine umsatzsteuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe dar (§ 3 Absatz 9 a Nummer 1 Umsatzsteuergesetz). Bemessungsgrundlage hierfür sind die Kosten, soweit sie zum Vorsteuerabzug berechtigt haben. Aus Vereinfachungsgründen können diese Kosten im Rahmen der 1 Prozent-Regelung mit 80 Prozent der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage angesetzt werden. Die auf die unentgeltliche Wertabgabe entfallende Umsatzsteuer darf nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden (§ 12 Nummer 3 EStG). (Zur Umsatzsteuer im Allgemeinen siehe Seite 53 ff.)

3.9 Verträge unter nahen Angehörigen

Besonderheiten gelten bei Rechtsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen (Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge, Miet- und Pachtverträge, Darlehensverträge). Solche Rechtsverhältnisse können nur dann

der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart wurden, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und auch tatsächlich entsprechend der Vereinbarung durchgeführt worden sind. Außerdem muss das Rechtsverhältnis im Voraus vereinbart worden sein. Diese Anforderungen dienen dem Zweck, den betrieblichen und privaten Bereich abzugrenzen.

Für die bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit von Verträgen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ist ein Ergänzungspfleger zu bestellen. Nur bei Arbeits- oder Ausbildungsverträgen mit minderjährigen Kindern ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers regelmäßig nicht erforderlich, damit die Vereinbarung wirksam zustande kommt. Arbeitsverträge mit Kindern unter 15 Jahren sind aber wegen eines Verstoßes gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz nichtig und können deshalb auch steuerlich nicht anerkannt werden.

Beachte Arbeitsverträge über gelegentliche Hilfeleistungen durch Angehörige entsprechen regelmäßig nicht dem zwischen Fremden Üblichen und können unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls steuerlich nicht anerkannt werden.

4. Steuerarten und abzugebende Steuererklärungen

4.1 Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer, die an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Person anknüpft. Ihre Höhe wird durch das Einkommen bestimmt, das sich aus den verschiedenen Einkünften einer Person zusammensetzt. Berücksichtigt werden persönliche Verhältnisse, zum Beispiel Familienstand, Anzahl der Kinder, außergewöhnliche Belastungen. Zu den der Einkommensteuer unterliegenden Einkünften gehört auch der Gewinn aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Deshalb müssen Sie für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens 31. Juli des nachfolgenden Jahres eine Einkommensteuererklärung abgeben. Für steuerlich Beratene gilt eine allgemeine Fristverlängerung bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres.

Hinweis Während der Corona-Pandemie wurden zur Entlastung der Unternehmen teilweise andere Abgabetermine für die Steuererklärungen beschlossen. Deshalb verlängert sich beispielsweise die Abgabefrist für steuerlich nicht beratene Unternehmer für das Jahr 2021 um drei Monate bis zum 31. Oktober 2022 und für das Jahr 2022 um zwei Monate bis zum 30. September 2023.

In dieser Einkommensteuererklärung müssen Sie Ihre gesamten Einkünfte erklären, also auch diejenigen, die aus anderen Quellen stammen. Wenn Sie verheiratet oder verpartnert sind und eine – in der Regel günstigere – Zusammenveranlagung wünschen, sind in der Einkommensteuererklärung auch sämtliche Einkünfte Ihres Ehegatten

beziehungsweise Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners zu erfassen.

Ermitteln Sie den Gewinn aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit durch Betriebsvermögensvergleich, so sind der grundsätzlich auf elektronischem Wege einzureichenden Steuererklärung die erforderlichen Unterlagen beizufügen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung).

Wird der Gewinn aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, ist der grundsätzlich auf elektronischem Wege einzureichenden Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage EÜR) beizufügen (siehe Seite 18).

Wenn Sie in der Anfangsphase Ihrer unternehmerischen Tätigkeit einen Verlust erzielen, kann dieser gegebenenfalls auf das vorangegangene Jahr zurückgetragen werden. Verluste aus Veranlagungszeiträumen ab 2022 können in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre zurückgetragen werden. Der Verlustrücktrag kann zu einer Erstattung der für das Vorjahr beziehungsweise ab 2022 auch für das Vorvorjahr gezahlten Einkommensteuer führen.

Sollte sich Ihr Betriebsitz und Ihr Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich von zwei unterschiedlichen Finanzämtern befinden, ist die Einkommensteuererklärung Ihrem Wohnsitzfinanzamt zuzuleiten. Für das Unternehmen ist in diesem Fall eine zusätzliche Erklärung zur gesonderten Feststellung der betrieblichen Einkünfte notwendig, deren Bearbeitung beim Betriebsstättenfinanzamt erfolgt.

4.2 Gewerbesteuer

Steuerschuldner der Gewerbesteuer sind Sie als Unternehmerin oder Unternehmer.

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Der Gewerbeertrag ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des EStG ermittelt wird. Der so ermittelte Gewinn wird nach den Regelungen des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) um bestimmte „Hinzurechnungen“ (zum Beispiel Schuldzinsen und Miet- und Pachtzinsen, soweit ein bestimmter Freibetrag überschritten wird) oder „Kürzungen“ (zum Beispiel für eigene Betriebsgrundstücke) korrigiert.

Die Gewerbesteuer wird nicht wie die Einkommensteuer oder die Umsatzsteuer unmittelbar aufgrund der Besteuerungsgrundlagen festgesetzt. Aus dem Gewerbeertrag wird durch Anwendung einer Messzahl ein Steuermessbetrag ermittelt. Das Finanzamt erlässt aufgrund dieser Ermittlungen lediglich einen Gewerbesteuermessbescheid. Dieser enthält kein Leistungsgebot (Zahlungsaufforderung). Der Messbescheid wird der zuständigen Gemeinde zugeleitet, die dann den je nach Gemeinde unterschiedlichen Hebesatz auf den Messbetrag anwendet, die Gewerbesteuer errechnet und den eigentlichen Gewerbesteuerbescheid erlässt. Die Gewerbesteuer ist direkt an die Gemeinde zu bezahlen.

Gewerbesteuer fällt bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften nur an, wenn der Gewerbeertrag den Freibetrag von 24.500 Euro jährlich übersteigt. Kapitalgesellschaften erhalten keinen Freibetrag. Sie haben aber die Möglichkeit, ihren Gesellschafter als Geschäftsführer anzustellen und ihm ein angemessenes Gehalt zu zahlen, das dann den Gewerbeertrag mindert.

Die Steuermesszahl beträgt bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften einheitlich 3,5 Prozent des steuerpflichtigen Gewerbeertrags.

Beispiel

Bei einem Unternehmen ergibt sich ein Gewerbeertrag von 50.000 Euro. Das Unternehmen wird

- a) in der Rechtsform eines Einzelunternehmens
- b) in der Rechtsform einer GmbH

betrieben.

a) Einzelunternehmen

Gewerbeertrag:	50.000 Euro
abzüglich Freibetrag:	24.500 Euro
verbleiben:	25.500 Euro
Steuermesszahl 3,5 Prozent	
Steuermessbetrag:	892 Euro

b) GmbH

Gewerbeertrag:	50.000 Euro
Steuermesszahl: 3,5 Prozent	
Steuermessbetrag:	1.750 Euro

Auf den Steuermessbetrag wendet die Gemeinde dann den Gewerbesteuerhebesatz an. Beträgt dieser zum Beispiel 400 Prozent, müsste das Einzelunternehmen unter a) 3.568 Euro Gewerbesteuer an die Gemeinde bezahlen, die GmbH unter b) müsste 7.000 Euro Gewerbesteuer bezahlen. Würde die GmbH unter b) ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Gehalt von monatlich 2.500 Euro (= jährlich 30.000 Euro) zahlen, hätte sie einen Gewerbesteuermessbetrag von nur (3,5 Prozent von 20.000 Euro) 700 Euro. Dies führt (bei einem Hebesatz von 400 Prozent) zu einer Gewerbesteuer von 2.800 Euro.

Beachte Einwendungen hinsichtlich der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags können nur gegenüber dem Finanzamt erhoben werden (zum Beispiel unzutreffende Gewinn- oder Gewerbeer-

tragsermittlung). Anträge hinsichtlich der Erhebung der Gewerbesteuer sind hingegen an die Gemeinde zu richten (zum Beispiel Antrag auf Ratenzahlung).

Abgabetermin für die Gewerbesteuererklärung ist der 31. Juli des Folgejahres.

Hinweis Während der Corona-Pandemie wurden zur Entlastung der Unternehmen teilweise andere Abgabetermine für die Steuererklärungen beschlossen. Deshalb verlängert sich beispielsweise die Abgabefrist für steuerlich nicht beratene Unternehmer für das Jahr 2021 um drei Monate bis zum 31. Oktober 2022 und für das Jahr 2022 um zwei Monate bis zum 30. September 2023.

Die Gewerbesteuer ist keine Betriebsausgabe (§ 4 Absatz 5 b EStG) und mindert daher den Gewinn aus dem Gewerbebetrieb nicht. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ermäßigt sich aber die Einkommensteuer des Unternehmers um das 4-fache des Gewerbesteuermessbetrags (§ 35 EStG). Bei einem Hebesatz bis zu 420 Prozent kann dadurch eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer erreicht werden.

4.3 Umsatzsteuer

4.3.1 Steuerbarkeit

Steuerbar sind nach § 1 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) unter anderem:

- alle Lieferungen (Verkäufe von Gegenständen) und sonstige Leistungen (Dienstleistungen), die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausgeführt werden.

Beispiel

Ein Obst- und Gemüsehändler verkauft Äpfel und Birnen in seinem Ladengeschäft. Ein selbstständiger Schreiner repariert bei einem Kunden ein defektes Fenster.

- die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittland in das Inland. Die hierbei anfallende Einfuhrumsatzsteuer wird vom Zoll erhoben.
- der innergemeinschaftliche Erwerb, das heißt Bezug von Waren aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Den Lieferungen und sonstigen Leistungen werden gleichgestellt:

- Die Entnahme von Gegenständen aus dem Unternehmen für private Zwecke.

Beispiel

Der selbstständige Fernsehtechniker stellt ein Fernsehgerät aus seinem Ladengeschäft in seiner Wohnung auf.

Der Inhaber eines Spielwarengeschäfts schenkt seinem Neffen ein Computerspiel aus seinem Laden zum Geburtstag.

- Andere unentgeltliche Zuwendungen von Gegenständen an Arbeitnehmer oder Dritte, auch dann, wenn diese aus unternehmerischen Gründen erfolgen.

Beispiel

Ein Elektrohändler schenkt seinem Angestellten anlässlich seiner Silberhochzeit eine Waschmaschine im Wert von 800 Euro.

- Die Verwendung von Gegenständen, die dem Unternehmen zugeordnet wurden, für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen.

Beispiel

Ein Fuhrunternehmer verwendet seinen betrieblichen Lkw, um damit seine private Segeljacht zu transportieren.

- Die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen.

Beispiel

Ein selbstständiger Malermeister beauftragt seine Arbeiter, den Außenanstrich am Haus seiner Eltern zu erneuern. Die Arbeiten werden unentgeltlich ausgeführt.

4.3.2 Steuerbefreiungen

Es gibt für eine Reihe von Umsätzen Steuerbefreiungen, zum Beispiel:

- Lieferungen von Gegenständen an Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (hierfür wird eine so genannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt, siehe Seite 63),
- Ausfuhrlieferungen in Länder außerhalb der Europäischen Union,
- Umsätze aus der Veräußerung sowie der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,
- die Gewährung von Krediten,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- und Versicherungsvertreter,
- Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, beispielsweise von einem Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker sowie die Krankenhausbehandlung.

4.3.3 Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer

- Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bei Lieferungen und sonstigen Leistungen ist das Entgelt.

Beispiel

Herr Klar, Inhaber einer Glaserei, repariert ein zerstörtes Fenster. Die Glaserei verlangt für die Reparatur von dem Kunden 297,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer.

Die Reparatur unterliegt der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage sind $100/119$ von 297,50 Euro, also 250,00 Euro. Die Umsatzsteuer beträgt 19 Prozent, also 47,50 Euro.

- Bemessungsgrundlage für die Entnahme von Gegenständen und für die unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen aus dem Unternehmen ist der Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten (oder die Selbstkosten) im Zeitpunkt der Entnahme beziehungsweise im Zeitpunkt der Zuwendung. Dieser fiktive Einkaufspreis entspricht in der Regel den Wiederbeschaffungskosten im Zeitpunkt der Entnahme. Dies gilt grundsätzlich auch bei im Unternehmen selbst hergestellten Gegenständen.
- Bemessungsgrundlage für die Verwendung von Gegenständen und für die Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für Zwecke außerhalb des Unternehmens sind die damit zusammenhängenden Ausgaben.

4.3.4 Steuersätze

Im Wesentlichen gibt es zwei Steuersätze:

- den allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent, dem die meisten Umsätze unterliegen, und
- den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent.

Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen insbesondere Umsätze für den menschlichen Grundbedarf (zum Beispiel Lebensmittel, Bücher, Zeitungen, kulturelle Veranstaltungen, Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr).

4.3.5 Vorsteuerabzug

Die Umsatzsteuer ist als sogenannte Mehrwertsteuer ausgestaltet. Die „Mehrwert“-Besteuerung wird dadurch erreicht, dass der Unternehmer die ihm für empfangene Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer mit der seinerseits an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer aus von ihm erbrachten Leistungen saldieren darf. Die empfangene Leistung muss für das Unternehmen ausgeführt worden sein. Die Lieferung eines Gegenstandes gilt dann nicht als für das Unternehmen ausgeführt, wenn der Unternehmer den Gegenstand zu weniger als 10 Prozent für sein Unternehmen nutzt (§ 15 Absatz 1 Satz 2 UStG).

Vorsteuerbeträge, die auf bestimmte nicht abziehbare Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Absatz 5 EStG (siehe Seite 27) oder auf Lebenshaltungskosten im Sinne des § 12 Nummer 1 EStG (siehe Seite 33) entfallen, sind nicht abzugsfähig.

4.3.6 Entstehung der Umsatzsteuer

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnet (Soll-Versteuerung, § 16 Absatz 1 UStG), das heißt die Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung. Sie muss dann nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums angemeldet und bezahlt werden.

Beachte Für Anzahlungen vor Ausführung der Leistung entsteht die Steuer jedoch bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums der Vereinnahmung.

Das Finanzamt kann auf Antrag der sogenannten Ist-Versteuerung zustimmen (§ 20 UStG). Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuer erst

dann anzumelden und abzuführen ist, wenn der Unternehmer die Zahlung tatsächlich vom Kunden erhält. Die Ist-Versteuerung kann beantragt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Bei Unternehmensgründung: Der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3 UStG) darf im Jahr der Betriebseröffnung nicht mehr als 600.000 Euro betragen. Wurde die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.
- In der Folgezeit: Der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr darf nicht mehr als 600.000 Euro betragen haben.
- Sie sind von der Verpflichtung befreit, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen.
- Sie sind freiberuflich tätig und führen keine Bücher.

4.3.7 Steuerschuldnerschaft

Grundsätzlich schuldet der ausführende Unternehmer die Umsatzsteuer (§ 13 UStG). In bestimmten Fällen verlagert sich jedoch die Steuerschuldnerschaft vom ausführenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger, wenn dieser Unternehmer ist (sogenanntes „Reverse-Charge-Verfahren“ nach § 13b UStG). Bezieht beispielsweise ein Unternehmer von einem ausländischen Unternehmer eine Werklieferung oder sonstige Leistung, die im Inland der Umsatzsteuer unterliegt, wird er an Stelle des ausländischen Unternehmers Steuerschuldner. Das Gleiche gilt, wenn ein Bauunternehmer von einem anderen inländischen Bauunternehmer Bauleistungen bezieht. Auch bei der Lieferung von bestimmten Gegenständen (zum Beispiel Schrott oder Metalle, vergleiche Anlagen 3 und 4 zum UStG) an einen anderen Unternehmer wird der Leistungsempfänger zum Steuerschuldner.

4.3.8 Ausweis der Umsatzsteuer

Ein Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Leistungserbringung in folgenden Fällen eine Rechnung auszustellen (§ 14 Absatz 2 UStG):

- Bei allen Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person. Hiervon ausgenommen sind steuerfreie Leistungen nach § 4 Nummer 8 bis 29 UStG.
- Bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an Privatpersonen. Dies sind zum Beispiel:

- Bauleistungen
- planerische Leistungen (zum Beispiel von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren)
- Instandhaltungsleistungen
- Reparatur- und Wartungsleistungen
- Reinigungsleistungen
- gärtnerische Leistungen

Die Privatpersonen sind verpflichtet, die Rechnungen zwei Jahre lang aufzubewahren.

Kommt der Unternehmer seiner Verpflichtung zur Rechnungsausstellung nicht nach, begeht er eine Ordnungswidrigkeit (§ 26a UStG).

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten (§ 14 Absatz 4 UStG):

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- das Ausstellungsdatum

- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits beim Entgelt berücksichtigt ist
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall der Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt
- einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an eine Privatperson
- die Angabe „Gutschrift“ bei Ausstellung der Rechnung durch den Empfänger der Leistung

Rechnungen bis zu einem Bruttobetrag von 250 Euro (so genannte Kleinbetragsrechnungen, § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) müssen nur folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe
- den anzuwendenden Steuersatz
- im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt

Beachte Ist in einer Rechnung ein zu hoher Umsatzsteuerbetrag oder ein Steuerbetrag zu Unrecht ausgewiesen, wird dieser immer geschuldet.

4.3.9 Kleinunternehmerregelung

Die sogenannte Kleinunternehmerregelung in § 19 Absatz 1 UStG ist anzuwenden, wenn die steuerpflichtigen Einnahmen einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im Jahr der Betriebseröffnung insgesamt 22.000 Euro nicht übersteigen. Dies bedeutet, dass dann keine Umsatzsteuer abzuführen ist. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausgestellt wurden. Offen ausgewiesene Umsatzsteuer wird immer geschuldet. Im Fall der Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Die Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung innerhalb der Sechsmonatsfrist gilt aber auch für Kleinunternehmer.

Die Kleinunternehmerregelung kann auch im folgenden Jahr in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz des Vorjahres 22.000 Euro nicht überstiegen hat und der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres 50.000 Euro nicht übersteigen wird. Maßgebend ist immer der Jahresumsatz. Wird die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

Beispiel

Herr Klein hat 2020 einen Umsatz von 15.000 Euro, 2021 einen Umsatz von 25.000 Euro und 2022 einen Umsatz von voraussichtlich unter 22.000 Euro.

Beispiel Fortsetzung

In diesem Fall fällt bei Herrn Klein 2021 keine Umsatzsteuer an, da sein Umsatz 2020 unter der maßgebenden Grenze von 22.000 Euro lag. 2022 ist dagegen die Umsatzsteuer zu erheben, da sein Umsatz im maßgebenden vorausgegangenen Kalenderjahr 2021 die Umsatzgrenze von 22.000 Euro überstiegen hat. Stellt sich heraus, dass sein Umsatz 2022 tatsächlich 22.000 Euro nicht überstiegen hat, fällt für 2023 keine Umsatzsteuer an, wenn 2023 der voraussichtliche Umsatz 50.000 Euro nicht übersteigen wird.

4.3.10 Umsatzsteuererklärungen

a. Umsatzsteuerjahreserklärung

Für jedes Kalenderjahr ist eine Umsatzsteuererklärung (Jahreserklärung) bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres in elektronischer Form zu übermitteln. Die Steuer muss selbst berechnet und innerhalb eines Monats nach Abgabe der Erklärung auch unaufgefordert bezahlt werden (§ 18 Absätze 3 und 4 UStG).

Hinweis Während der Corona-Pandemie wurden zur Entlastung der Unternehmen teilweise andere Abgabetermine für die Steuererklärungen beschlossen. Deshalb verlängert sich beispielsweise die Abgabefrist für steuerlich nicht beratene Unternehmer für das Jahr 2021 um drei Monate bis zum 31. Oktober 2022 und für das Jahr 2022 um zwei Monate bis zum 30. September 2023.

b. Umsatzsteuervoranmeldungen

Der Unternehmer hat außerdem bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldezeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln (§ 18 Absatz 1 UStG). Gleichzeitig muss die selbst errechnete Steuer bezahlt werden. Voranmeldezeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr (§ 18 Absatz 2 UStG). Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr:

- mehr als 7.500 Euro, ist die Voranmeldung monatlich abzugeben.

- nicht mehr als 1.000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern (sogenannte Dauerfristverlängerung). In diesem Fall ist eine Sondervorauszahlung zu leisten (§ 18 Absatz 6 UStG, § 47 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

c. Umsatzsteuervoranmeldungen bei Unternehmensgründung

Im Kalenderjahr der Unternehmensgründung und im darauffolgenden Kalenderjahr ist die Voranmeldung grundsätzlich monatlich abzugeben (§ 18 Absatz 2 Satz 4 UStG). Für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 gibt es eine Ausnahme: In diesen Jahren sind die Voranmeldungen nur vierteljährlich abzugeben, wenn die voraussichtliche Umsatzsteuer des laufenden Kalenderjahres 7.500 Euro nicht übersteigt (§ 18 Absatz 2 Satz 6 UStG).

d. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird zum Beispiel in den folgenden Fällen benötigt:

- eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung soll erbracht werden
- Waren sollen in einem anderen Mitgliedsstaat steuerfrei erworben werden
- sonstige Leistung an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat sollen ausgeführt werden
- Dienstleistungen werden von einem Unternehmer aus einem anderen Mitgliedsstaat empfangen

Jeder Unternehmer erhält nur eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Der Antrag auf Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

ist schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift des Unternehmers, des zuständigen Finanzamtes und der Steuernummer, unter der er umsatzsteuerlich geführt wird, an das Bundeszentralamt für Steuern, 66740 Saarlouis, zu richten. Anträge können auch über das Internet (www.bzst.de) gestellt werden. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben.

4.4 Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmer

Wenn Sie in Ihrem Betrieb Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, müssen Sie für deren beziehungsweise dessen Rechnung für jede Lohnzahlung vom steuerpflichtigen Arbeitslohn den Steuerabzug vornehmen und die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchenlohnsteuer (sogenannte Steuerabzugsbeträge) beim Finanzamt anmelden und an das Finanzamt abführen. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die lohnsteuerliche Betriebsstätte befindet (sogenanntes Betriebsstättenfinanzamt). Lohnsteuerliche Betriebsstätte ist der Betrieb oder ein Teil des Betriebs, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird.

Sie haften als Arbeitgeber für die richtige Einbehaltung und Abführung der Steuerabzugsbeträge. Haben Sie Zweifel darüber, ob oder gegebenenfalls in welcher Höhe Steuerabzugsbeträge einzubehalten und abzuführen sind, können Sie sich als Arbeitgeber bei Ihrem Betriebsstättenfinanzamt auf Anfrage eine kostenlose Anrufungsauskunft erteilen lassen.

4.4.1 Durchführung des Steuerabzugs nach allgemeinen Vorschriften

Grundsätzlich müssen die Steuerabzugsbeträge nach den persönlichen Besteuerungsmerkmalen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berechnet werden (Steuerklasse, Faktor, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und eingetragene Freibeträge oder Hinzurechnungsbeträge).

Die persönlichen Besteuerungsmerkmale der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stellt Ihnen die Finanzverwaltung als sogenannte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) maschinell verwertbar zum Abruf zur Verfügung.

Zum elektronischen Abruf der ELStAM haben Sie sich in einem ersten Schritt bei der Finanzverwaltung unter www.elster.de als Arbeitgeber zu registrieren. Die Registrierung ist erforderlich um eine eindeutige Identifikation des Arbeitgebers gewährleisten zu können. In einem weiteren Schritt haben Sie die bei Ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einmalig anzumelden. Anschließend werden Ihnen die ELStAM der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Finanzverwaltung zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die abgerufenen ELStAM sind von Ihnen in das Lohnkonto (siehe Seite 79) zu übernehmen und gemäß den zeitlichen Gültigkeitsangaben für die Dauer des Dienstverhältnisses anzuwenden.

Zur Anmeldung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind folgende Informationen erforderlich:

- deren steuerliche Identifikationsnummer,
- deren Tag der Geburt,
- der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses,
- der Zeitpunkt, ab dem die ELStAM anzuwenden ist – Referenzdatum Arbeitgeber – sogenanntes „refDatumAG“ ,

- ob es sich um das erste (Hauptbeschäftigung: Steuerklasse I bis V) oder ein weiteres Dienstverhältnis (Nebenbeschäftigung: Steuerklasse VI) handelt,
- ob und in welcher Höhe ein vom Finanzamt festgestellter Freibetrag abgerufen werden soll.

Änderungen der ELStAM werden Ihnen monatlich zum Abruf bereitgestellt und müssen von Ihnen abgerufen werden; gegebenenfalls wird der Abruf angemahnt. Unter www.elster.de können Sie beantragen, über die Bereitstellung von Änderungen per E-Mail informiert zu werden.

Nach Beendigung des Dienstverhältnisses haben Sie die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer unter Angabe ihrer oder seiner Identifikationsnummer, ihres oder seines Geburtsdatums, des Datums der Beendigung des Dienstverhältnisses und des Referenzdatums Arbeitgeber – sogenanntes „ref-DatumAG“ – unverzüglich abzumelden.

Hinweis Einzelheiten zum Registrierungsverfahren, zur Anmeldung und Abmeldung der Arbeitnehmer sowie zum Abruf der ELStAM sind im Internet unter www.elster.de/elsterweb/infoseite/arbeitgeber abrufbar.

Beachte Ist es Ihnen als Arbeitgeber aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen nicht zumutbar, die für den Abruf der ELStAM Ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer technischen Voraussetzungen für eine Kommunikation über das Internet einzurichten, kann das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag die Nichtteilnahme am ELStAM-Verfahren zulassen (sogenannter Härtefall). In dem amtlichen Vordruck „Antrag des Arbeitgebers auf Nichtteilnahme am Abrufverfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)“ sind Angaben zur Identifikationsnummer und zum Geburtsdatum der Arbeitnehmerin-

nen und Arbeitnehmer sowie die Information, ob es sich um das erste (Hauptbeschäftigung: Steuerklasse I bis V) oder ein weiteres Dienstverhältnis (Nebenbeschäftigung: Steuerklasse VI) handelt und bei einem weiteren Dienstverhältnis gegebenenfalls den zu berücksichtigenden Freibetrag aufgrund eines Hinzurechnungsbetrages, zu machen. Der Antrag auf Nichtteilnahme am ELStAM-Verfahren muss kalenderjährlich unter Angabe der Gründe neu beantragt werden.

Die für Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gültigen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden Ihnen dann für das jeweilige Kalenderjahr vom Betriebsstättenfinanzamt schriftlich zur Verfügung gestellt („Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“). Entsprechendes gilt für die im Laufe eines Kalenderjahres eintretenden Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale. Die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen und während des Dienstverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzubewahren. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist dem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich das Datum der Beendigung schriftlich anzuzeigen.

Liegen Ihnen die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nicht vor, weil die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

- Ihnen zu Beginn des Dienstverhältnisses die zum Abruf der ELStAM erforderliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum schuldhaft nicht mitteilt,
- eine Übermittlung der ELStAM an den Arbeitgeber gesperrt hat oder
- bei seinem Wohnsitzfinanzamt die Bildung oder Bereitstellung der ELStAM allgemein gesperrt hat,

ist der Steuerabzug grundsätzlich nach der Steuerklasse VI durchzuführen.

Abweichend hiervon kann der Steuerabzug – längstens für die Dauer von drei Kalendermonaten – zunächst nach den voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen durchgeführt werden, wenn

- ein Abruf der ELStAM wegen technischer Störungen nicht möglich ist,
- sich die Ausstellung der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug durch das Finanzamt verzögert oder
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung über die ihr oder ihm zuzuteilende Identifikationsnummer nicht zu vertreten hat.

Der Steuerabzug für die zurückliegenden Monate ist nach Übermittlung der ELStAM beziehungsweise Vorlage der „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ erforderlichenfalls zu berichtigen. Wird nach Ablauf der drei Kalendermonate keine ELStAM übermittelt beziehungsweise keine „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ vorgelegt, hat der Steuerabzug auch für die ersten drei Monate rückwirkend nach der Steuerklasse VI zu erfolgen; der Steuerabzug ist insoweit zu berichtigen.

Verfügen Sie über kein maschinelles Lohnabrechnungsprogramm beziehungsweise kann Ihr maschinelles Lohnabrechnungsprogramm die Steuerabzugsbeträge nicht selbst berechnen, bietet Ihnen die Finanzverwaltung hierzu unter www.bmf-steuerrechner.de auch ein Online-Steuerberechnungsprogramm an. Verfügen Sie über keinen Internetanschluss, ist die Lohnsteuer anhand von Lohnsteuertabellen manuell zu ermitteln. Die Lohnsteuertabellen sind nur über den Buchhandel erhältlich.

4.4.2 Besonderheiten bei der Besteuerung von Teilzeitbeschäftigten und geringfügig Beschäftigten

Anstelle einer Besteuerung nach den persönlichen Besteuerungsmerkmalen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers (ELStAM oder

Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) kann der Arbeitslohn von kurzfristig und geringfügig Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen auch pauschal, also mit einem einheitlichen Steuersatz besteuert werden.

4.4.3 Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber

Für die Pauschalbesteuerung des Arbeitslohns ist der Abruf der ELStAM oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nicht erforderlich. Schuldner der pauschalen Lohnsteuer ist nicht die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer, sondern sind Sie als Arbeitgeber. Aus diesem Grunde steht die Entscheidung, ob der Arbeitslohn pauschal besteuert wird oder nicht, ausschließlich dem Arbeitgeber zu. Als Arbeitgeber haben Sie allerdings die Möglichkeit, die pauschale Lohnsteuer durch vertragliche Vereinbarungen mit der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer auf diese oder diesen abzuwälzen.

Der pauschal besteuerte Arbeitslohn sowie die pauschale Lohnsteuer dürfen nicht in die Lohnsteuerbescheinigung (siehe Seite 80) aufgenommen werden. Folglich werden sowohl der Arbeitslohn als auch die pauschale Lohnsteuer bei einer für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer gegebenenfalls durchzuführenden Einkommensteuererklärung nicht erfasst.

Die Voraussetzungen für die Pauschalierung der Lohnsteuer müssen dem Finanzamt jederzeit durch geeignete Aufzeichnungen nachgewiesen werden können.

a. Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer

Wie bei der Durchführung des Steuerabzugs nach den allgemeinen Vorschriften ist auch bei der Pauschalierung der Lohnsteuer stets der steuerpflichtige Arbeitslohn die Bemessungsgrundlage für die vom Arbeit-

geber zu übernehmende Lohnsteuer. Hierbei kann es sich um Geld und/oder Sachbezüge handeln, wie zum Beispiel die verbilligte Überlassung einer Wohnung oder um kostenloses Essen. Steuerfreie Leistungen erhöhen die Bemessungsgrundlage nicht.

b. Solidaritätszuschlag

Neben der pauschalen Lohnsteuer fällt auch noch weiterhin der Solidaritätszuschlag an. Die seit 2021 für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Besteuerung nach den persönlichen Besteuerungsmerkmalen durch den Wegfall des Solidaritätszuschlags entstandene Entlastung bleibt hier unberücksichtigt. Der Solidaritätszuschlag muss bei der Pauschalierung der Lohnsteuer immer mit 5,5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer berechnet werden.

c. Kirchensteuer

Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, ist zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer und dem Solidaritätszuschlag noch die Kirchenlohnsteuer zu erheben. In Baden-Württemberg beträgt der allgemeine Kirchensteuersatz grundsätzlich 8 Prozent. Für Arbeitgeber mit Sitz in Bad Wimpfen (Postleitzahlenbereich: 74206 einschließlich der Postleitzahlen für Postfächer und Großempfänger) beträgt der allgemeine Kirchensteuersatz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Mitglied der römisch-katholischen Kirche sind, 9 Prozent. Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer ist die Kirchenlohnsteuer grundsätzlich mit 8 Prozent und 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Die hiernach berechnete Kirchenlohnsteuer ist zusammen mit den für weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermittelten Kirchenlohnsteuerbeträgen in die für die jeweilige Religionsgemeinschaft vorgesehene Kennzahl in der Lohnsteuer-Anmeldung einzutragen.

Verzichten Sie als Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen auf die Einzelfallprüfung der Mitgliedschaft Ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeit-

nehmer zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, ermäßigt sich der Kirchensteuersatz in Baden-Württemberg auf 5,0 Prozent (bis 31. Dezember 2020: 5,5 Prozent). Machen Sie von der Vereinfachungsregelung Gebrauch, haben Sie die Kirchensteuer ohne Einzelfallprüfung der Mitgliedschaft Ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft für dieselbe Pauschalierungsregelung für sämtliche Arbeitnehmer zu entrichten. Die hiernach berechnete Kirchenlohnsteuer ist in der Zeile 25 der Lohnsteuer-Anmeldung bei Kennzahl 47 gesondert anzugeben. Die Aufteilung dieser Kirchensteuer auf die einzelnen steuererhebenden Religionsgemeinschaften wird anschließend vom Finanzamt übernommen.

d. Fälle der Pauschalbesteuerung

Bei der Pauschalierung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

d.a Pauschalbesteuerung bei kurzfristiger Beschäftigung

Ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, ist ausschließlich nach steuerlichen Vorschriften zu beurteilen. Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für eine kurzfristige Beschäftigung sind nicht relevant.

Eine kurzfristige Beschäftigung ist gegeben, wenn

- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,
- der Arbeitslohn durchschnittlich nicht mehr als 120 Euro (bis 31. Dezember 2019: 72 Euro) pro Arbeitstag beträgt und
- der Arbeitslohn durchschnittlich nicht höher liegt als 15 Euro (bis 31. Dezember 2019: 12 Euro) pro Arbeitsstunde.

Ausnahme Ist eine kurzfristige Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich – beispielsweise bei Hochwasser – kann auch ein höherer Tagesarbeitslohn als 120 Euro (bis 31. Dezember 2019: 72 Euro) gezahlt werden. Der Arbeitslohn je Arbeitsstunde darf jedoch 15 Euro (bis 31. Dezember 2019: 12 Euro) nicht überschreiten.

Die pauschale Lohnsteuer beträgt 25 Prozent des steuerpflichtigen Arbeitslohns aus der kurzfristigen Beschäftigung. Zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer fällt noch der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer an.

Die Steuerabzugsbeträge müssen beim Finanzamt angemeldet und dorthin auch abgeführt werden.

Beachte Bei einer versicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), für die der Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat und die im Einzelfall die oben aufgeführten steuerlichen Merkmale einer kurzfristigen Beschäftigung nicht erfüllt, gilt: Die Besteuerung kann nur nach den allgemeinen Vorschriften (siehe Seite 65) unter Berücksichtigung der persönlichen Besteuerungsmerkmale der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers erfolgen. Denn in diesem Fall sind die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen für eine Pauschalierung des Beschäftigungsverhältnisses als geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht gegeben.

d.b Pauschalbesteuerung bei geringfügiger Beschäftigung (sogenannter Minijob)

Der Arbeitgeber kann den Arbeitslohn aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung unter Verzicht auf die Durchführung des Steuerabzugs nach den allgemeinen Vorschriften (siehe Seite 65) unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Pauschsteuersatz von 2 Prozent beziehungsweise 20 Prozent pauschal erheben.

Ob eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt, bestimmt sich abweichend von der Regelung bei kurzfristiger Beschäftigung ausschließlich nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Demzufolge

wird bei diesen beiden Pauschalierungsmöglichkeiten auch der steuerliche Begriff „Arbeitslohn“ durch den sozialversicherungsrechtlichen Begriff „Arbeitsentgelt“ ersetzt. Im Übrigen wird der im Steuerrecht verwendete Begriff „geringfügige Beschäftigung“ im Sozialversicherungsrecht als Überbegriff für die „kurzfristige Beschäftigung“ und die „geringfügig entlohnte Beschäftigung“ verwendet. Steuerfreie Einnahmen und pauschal besteuerte Einnahmen zählen nicht zum Arbeitsentgelt.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV im Monat nicht übersteigt. Die Dauer der Beschäftigung ist unbeachtlich. Zum regelmäßigen Arbeitsentgelt zählen neben den laufenden Einnahmen auch einmalige Einnahmen, mit deren Zahlung die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mit hinreichender Sicherheit rechnen kann (zum Beispiel Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld). Zur Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze sind die einmaligen Einnahmen anteilig auf die Monate aufzuteilen, auf die sie entfallen. Das anhand einer Prognose ermittelte regelmäßige Arbeitsentgelt darf im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung 450 Euro nicht übersteigen (maximal 5.400 Euro für einen Zeitraum von 12 Monaten); bei einem kürzeren Beschäftigungszeitraum verringert sich die zulässige Arbeitsentgeltgrenze (zum Beispiel für 10 Monate auf 4.500 Euro). Wird die monatliche Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro nur gelegentlich, das heißt bis zu drei Mal innerhalb eines Zwölf-Monats-Zeitraums, und nicht vorhersehbar, beispielsweise als Krankheitsvertretung, überschritten, kann weiterhin von einer geringfügigen Beschäftigung ausgegangen werden.

Vom 1. Oktober 2022 an wird die Geringfügigkeitsgrenze dynamisiert. Ausgehend von einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen steigt die Geringfügigkeitsgrenze auf monatlich 520 Euro beziehungsweise jährlich 6.240 Euro.

Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, kann sie oder er mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander ausführen. Aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen sind die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen jedoch zur Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze zusammenzurechnen. Nur wenn das anhand einer Prognose ermittelte regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt aller geringfügig entlohnter Beschäftigungen die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, handelt es sich bei den einzelnen Beschäftigungen um Minijobs.

Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, kann sie oder er daneben nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben. Nimmt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zu einem späteren Zeitpunkt weitere geringfügig entlohnte Beschäftigungen auf, werden diese mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet. Eine Anwendung der für Minijobs geltenden Sonderregelungen ist insoweit nicht möglich.

Welche der beiden Pauschalierungsmöglichkeiten (2 Prozent oder 20 Prozent) auf das Arbeitsentgelt aus der geringfügig entlohnten Beschäftigung anzuwenden ist, hängt davon ab, ob Sie als Arbeitgeber für das Beschäftigungsverhältnis Pauschal- oder Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung von 15 Prozent oder den allgemeinen Rentenversicherungsbeitrag von 18,6 Prozent zu entrichten haben.

- Ist der Pauschal- oder Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent zu entrichten, können die Steuerabzugsbeträge, also Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und die Kirchenlohnsteuer, mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 Prozent des Arbeitsentgelts erhoben werden. Der Arbeitgeber hat sowohl die Sozialversicherungsbeiträge als auch die Steuerabzugsbeträge bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als gemeinsame Einzugsstelle der Träger der Sozialversicherung und der Finanzbehörden anzumelden und dorthin abzuführen.

Dort werden die Beträge dann auf die einzelnen Bezugsberechtigten aufgeteilt.

- Ist kein Pauschal- oder Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung von 15 Prozent sondern unter Berücksichtigung der hälftigen Beitragsteilung der allgemeine Rentenversicherungsbeitrag von 18,6 Prozent zu entrichten, kann die Lohnsteuer mit 20 Prozent des Arbeitsentgelts erhoben werden. Zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer fällt noch der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer an. Die Steuerabzugsbeträge müssen beim Finanzamt angemeldet und dort hin auch abgeführt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft, Bahn, See, Minijob-Zentrale oder im Internet unter www.minijob-zentrale.de. Außerdem gibt hierzu das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung im Übergangsbereich“ heraus, die Sie unter folgender Postanschrift anfordern können: Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock (Anforderung per E-Mail: publikationen@bundesregierung.de) – Bestell-Nummer A 630. Diese Informationsschrift kann im Übrigen auch im Internet unter www.bmas.bund.de abgerufen werden.

4.4.4 Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Die nach den allgemeinen Vorschriften einzubehaltenden und abzuführenden Steuerabzugsbeträge zuzüglich der pauschalen Lohnsteuer müssen Sie nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an Ihr Finanzamt übermitteln.

Die Anmeldung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchenlohnsteuer sowie die Überweisung der Beträge an das Finanzamt müssen unaufgefordert zu folgenden Terminen erfolgen:

- monatlich bis zum 10. des Folgemonats, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 5.000 Euro betrug,
- vierteljährlich bis zum 10. des auf das jeweilige Vierteljahr folgenden Monats, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr über 1.080 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro betrug, zum Beispiel für das erste Kalendervierteljahr am 10. April,
- jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1.080 Euro betrug.

Im Jahr der Betriebseröffnung kann auf das vorangegangene Kalenderjahr nicht abgestellt werden. Deshalb ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete, für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

Ist es Ihnen nicht zumutbar, die technischen Voraussetzungen einzurichten, die für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuer-Anmeldung erforderlich sind, kann das Finanzamt auf Antrag weiterhin die Abgabe in Papierform mit dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zulassen.

4.4.5 Lohnkonto

Für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer muss ein Lohnkonto für das jeweilige Kalenderjahr geführt werden. Dort sind neben den persönlichen Angaben wie Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer auch die persönlichen Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers (abgerufene elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM – oder die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) sowie die Art des Arbeitslohns – sei es Bargeld oder Sachbezug – und die Höhe des Arbeitslohns, einschließlich der steuerfreien Bezüge, und die einbehaltenen Steuerabzugsbe-

träge einzutragen. Das Lohnkonto ist am Jahresende oder bei früherer Beendigung des Dienstverhältnisses abzuschließen. Die Lohnkonten (einschließlich der gegebenenfalls vorzuhaltenden Unterlagen) sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren (für 2021: bis zum Ablauf des Jahres 2027).

Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus seinem Dienstverhältnis zufließen. Hierbei kann es sich um Bargeld oder um Sachbezüge handeln, wie zum Beispiel die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Waren oder Dienstleistungen, die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Wohnung oder ein kostenloses Essen. Dazu gehören zum Beispiel: Löhne, Gehälter, Provisionen, Zukunftssicherungsleistungen, Jubiläumswendungen, Überstundenvergütungen, Abfindungen.

4.4.6 Lohnsteuerbescheinigung

Unabhängig davon, ob Sie über ein maschinelles Lohnabrechnungsprogramm verfügen oder die Lohnabrechnungen manuell erstellen, sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die im Lohnkonto enthaltenen Aufzeichnungen über den Steuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres (für 2021: bis 28. Februar 2022) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung oder durch Nutzung von Mein ELS-TER (www.elster.de) an die Finanzverwaltung zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ist ein nach amtlichem Muster gefertigter Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.

4.4.7 Lohnsteuer-Außenprüfung

Das Finanzamt überwacht die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchenlohnsteuer durch eine Lohnsteuer-Außenprüfung beim Arbeitgeber, die in gewissen Zeitabständen stattfindet. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den mit der Nachprüfung beauftragten Bediensteten des Finanzamts das Betreten der Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten und ihnen Einsicht in die Lohnkonten und Lohnbücher sowie in die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen zu gewähren. Dabei liegt es im Ermessen des Prüfers, welche Unterlagen für die bei der Prüfung zu treffenden Feststellungen erforderlich sind. Ferner besteht das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung der Unterlagen zu nutzen. Hierbei kann die Finanzverwaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens den unmittelbaren Datenzugriff, den mittelbaren Datenzugriff oder die Datenträgerüberlassung wählen. Die Arbeitgeber haben auch jede zum Verständnis der Buchaufzeichnungen gewünschte Erläuterung zu geben. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, auf Verlangen dem Prüfer zur Feststellung der Steuerverhältnisse auch Auskunft über Personen zu geben, bei denen unklar ist, ob sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind.

Ferner kann das Finanzamt ohne vorherige Ankündigung im Rahmen einer sogenannten Lohnsteuer-Nachschau, bei der es sich um keine Lohnsteuer-Außenprüfung handelt, mögliche steuererhebliche Sachverhalte aufklären. Hierdurch soll eine ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchenlohnsteuer) sichergestellt werden. Ziel der Lohnsteuer-Nachschau ist es, einen Eindruck von den räumlichen Verhältnissen, dem tatsächlich eingesetzten Personal und dem üblichen Geschäftsbetrieb zu gewinnen.

4.4.8 Sozialversicherung

Auskünfte über die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Lohnzahlungen an Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erteilen die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung. Wenden Sie sich bitte mit entsprechenden Fragen an die für die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung als gemeinsame Einzugsstelle zuständige Krankenkasse.

4.5 Bauabzugsteuer

Mit dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt (§§ 48 bis 48 d EStG).

Seither haben unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland grundsätzlich einen Steuerabzug von 15 Prozent der Gegenleistung vorzunehmen. Der Steuerabzug erfolgt dabei für Rechnung des Unternehmers, der die Bauleistung erbringt (Leistender). Der Steuerabzug kann nur unterbleiben, wenn eine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt oder bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden.

Auftraggebern, die den Steuerabzug nicht vornehmen, aber Haftungsrisiken vermeiden wollen, ist zu empfehlen, auf die frühzeitige Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung zu bestehen. Die Gültigkeit einer Freistellungsbescheinigung kann über das Internet unter www.bzst.bund.de > Online Dienste überprüft werden. Ebenso ist denjenigen, die Bauleistungen erbringen, zu raten, sich rechtzeitig eine Freistellungsbescheinigung beim zuständigen Finanzamt zu besorgen.

Weitergehende Informationen enthält das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung unter www.formulare-bfinv.de.

5. Steuervorauszahlungen

Auf die Steuer, die Sie voraussichtlich für das laufende Jahr insgesamt bezahlen müssen, sind Vorauszahlungen zu entrichten.

5.1 Stichtage für die Vorauszahlungen

- Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag
10. März / 10. Juni / 10. September / 10. Dezember
- Gewerbesteuer
15. Februar / 15. Mai / 15. August / 15. November
- Umsatzsteuer
am 10. Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums

Das Finanzamt setzt die Höhe der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag durch einen Vorauszahlungsbescheid fest. Im Jahr der Betriebseröffnung oder der Übernahme des Betriebs richtet es sich dabei regelmäßig nach Ihren Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Das Finanzamt kann die Höhe der Vorauszahlungen anpassen, wenn die Steuerschuld wesentlich höher oder deutlich geringer ausfällt, als Sie und das Finanzamt erwartet haben. Für diesen Fall sollten Sie einen Antrag beim Finanzamt stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. Das Finanzamt wird den Antrag prüfen und Ihnen gegebenenfalls einen geänderten Vorauszahlungsbescheid zusenden.

Eventuell zu leistende Gewerbesteuer-Vorauszahlungen setzt die Gemeinde fest. Ein Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen ist jedoch ebenfalls beim Finanzamt zu stellen.

Sämtliche geleisteten Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet.

Mit der einzureichenden Lohnsteuer-Anmeldung leisten Sie keine Vorauszahlungen, sondern abschließende Zahlungen für den betreffenden Anmeldezeitraum. Die zu bezahlende Steuer ist, wie beim Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren, 10 Tage nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.

6. Weiterführende Hinweise

Weitere Informationen rund um das Thema Existenzgründung finden Sie auf der Internetseite Ihres zuständigen Finanzamtes. Hier besteht über das Kontaktformular auch die Möglichkeit, sicher und kostenfrei zu Ihrem Finanzamt Kontakt aufzunehmen. Außerdem finden Sie dort die Kontaktdaten der Ansprechperson für Existenzgründer. Für die gesetzlich vorgeschriebene elektronische authentifizierte Übermittlung von Dokumenten steht Ihnen das Verfahren ELSTER (elektronische Steuererklärung) zur Verfügung. Das erforderliche Zertifikat für die Übermittlung erhalten Sie nach kostenloser Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.elster.de, sowie auf der Internetseite Ihres zuständigen Finanzamtes. Hier finden Sie auch Erklärvideos beziehungsweise Videoanleitungen zu Mein ELSTER oder den Kontakt zu ELSTER-Ansprechpartnern.

Weitere allgemeine Informationen rund um das Thema Existenzgründung finden Sie auch auf der Internetseite www.startupbw.de des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.

HERAUSGEBER

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon: +49 (0)711/123-0
www.fm.baden-wuerttemberg.de

BILDNACHWEIS

Titelbilder: Fotolia

SATZ

Satzkasten
Nürnberger Str. 170
70374 Stuttgart

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen oder Kandidaten beziehungsweise Hilfskräften während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Oktober 2022
1. Auflage

ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

ERBSCHAFTEN UND SCHENKUNGEN

ENERGIEERZEUGUNG

EXISTENZGRÜNDUNG

FAMILIEN

GEMEINNÜTZIGE VEREINE

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

SENIORINNEN UND SENIOREN

